



Sowi NRW

Qualifikationsphase

TEILDRUCK



Sowi NRW

Qualifikationsphase

Unterrichtswerk für Sozialwissenschaften
in der gymnasialen Oberstufe
in Nordrhein-Westfalen

Bearbeitet von

Johannes Baumann
Brigitte Binke-Orth
Michael Liesk
Nora Lindner
Uwe Maassen
Silvia Ott

unter Beratung von

Brigitte Binke-Orth
Gerhard Orth

Sowi NRW

Qualifikationsphase

Unterrichtswerk für Sozialwissenschaften in der gymnasialen Oberstufe in Nordrhein-Westfalen

Bearbeitet von

Johannes Baumann

Brigitte Binke-Orth

Michael Liesk

Nora Lindner

Uwe Maassen

Silvia Ott

unter Beratung von

Brigitte Binke-Orth

Gerhard Orth

Teildruck

1. Auflage, 1. Druck 2015

Alle Drucke dieser Auflage sind, weil untereinander unverändert, nebeneinander benutzbar.

Dieses Werk folgt der reformierten Rechtschreibung und Zeichensetzung. Ausnahmen bilden Texte, bei denen künstlerische, philologische oder lizenzrechtliche Gründe einer Änderung entgegenstehen.

Die Mediacodes enthalten ausschließlich optionale Unterrichtsmaterialien. Auf verschiedenen Seiten dieses Buches finden sich Verweise (Links) auf Internet-Adressen. Haftungshinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle wird die Haftung für die Inhalte externer Seiten ausgeschlossen.

© 2015 C.C.Buchner Verlag, Bamberg

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages. Das gilt insbesondere auch für Vervielfältigungen, Übersetzungen und Mikroverfilmungen. Hinweis zu § 52 a UrhG: Weder das Werk noch seine Teile dürfen ohne eine solche Einwilligung eingescannt und in ein Netzwerk eingestellt werden. Dies gilt auch für Intranets von Schulen und sonstigen Bildungseinrichtungen.

Redaktion: Markus Willers

Layout und Satz: Wildner + Designer GmbH, Fürth

Umschlaggestaltung: Wildner + Designer GmbH, Fürth

Druck und Bindung: Pustet, Regensburg

www.ccbuchner.de

ISBN der genehmigten Auflage 978-3-661-72022-7

Die Themen der Kapitel und die einzelnen Abschnitte der Inhaltsfelder 4, 5, 6 und 7 berücksichtigen die Lehrplanvorgaben für den GK und LK im Fach Sozialwissenschaften sowie die Lehrplanvorgaben für den GK im Fach Sozialwissenschaften/Wirtschaft. Die genannten Kapitelthemen und die einzelnen Abschnitte sind vorläufig und können sich noch ändern.

Wirtschaftspolitik

- 1 Immer diese Krisen – ist die Marktwirtschaft immer krisenanfällig?**
Abschnitte: u.a. Konjunktur mit ihren Indikatoren
- 2 Ziele der Wirtschaftspolitik – wie können sie verwirklicht werden?**
Abschnitte: u.a. Quantitatives und qualitatives Wachstum, Nachhaltigkeit, Umweltverträglichkeit
- 3 Wirtschafts- und Finanzpolitik – was leisten der Staat und der Markt?**
Abschnitte: u.a. Wirtschaftspolitik zwischen Angebotsorientierung und Nachfrageorientierung sowie Finanzpolitik zwischen Staatsverschuldung und Haushaltskonsolidierung
- 4 Die Rolle des Geldes – wie kann man den Geldwert stabil halten?**
Abschnitte: u.a. Inflation und Deflation, Rolle der EZB
- 5 Deutsche Wirtschaftspolitik im europäischen Kontext – wie funktioniert das Modell Deutschland?**
Abschnitte: u.a. Exportorientierung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

Europäische Union

- 6 Motive und Stationen der EU – ist der Friedensnobelpreis berechtigt?**
Abschnitte: u.a. Römische Verträge, Maastricht, Lissabon, ...
- 7 Die Rolle der EU-Institutionen – wie wird Europa „regiert“?**
 - 7.1 Die EU und die Mitgliedsländer – werden wir von Brüssel „regiert“?
 - 7.2 Europäischer Rat und Europäische Kommission – die Exekutive der EU
Methode: Verfassen einer Facharbeit zum Thema „Europäische Bürgerinitiative“ am Beispiel von „Right2Water“
 - 7.3 Das Europäische Parlament und der Rat der EU (Ministerrat) – Legislative der EU
 - 7.4 Der Gerichtshof der Europäischen Union – Judikative der EU
 - 7.5 Die Institutionen der EU im „Gesetzgebungsverfahren“
 - 7.6 Fallbeispiel eines EU-Rechtsaktes – die Tabakrichtlinie
Methode: Klausurtraining mit dem Schwerpunkt Urteilsbildung
 - 7.7 *Vertiefung: Gemeinschaftsmethode oder Unionsmethode – eine Kontroverse um den Einfluss der Nationalstaaten und der EU*
Wissen kompakt
Kompetenzen prüfen: Selbstdiagnose + Klausurtraining

Inhaltsverzeichnis

- 8 Leben in Europa – Einwanderungskontinent oder Festung Europa?**
Abschnitte: u.a. Leben, Arbeiten und Wohnen in Europa, Migration, Asylpolitik der EU
- 9 Die EU als Wirtschaftsgemeinschaft – Vorteile für Deutschland, Nachteile für die südlichen EU-Staaten?**
Abschnitte: u.a. Europäischer Binnenmarkt, Euro-Krise
- 10 Zukunftsperspektiven der EU – vereinigte Staaten von Europa oder ein Bund souveräner Nationalstaaten?**
Abschnitte: u.a. Europäische Integrationsmodelle

Strukturen sozialer Ungleichheit, sozialer Wandel und soziale Sicherung

- 11 Stationen des sozialen Wandels – „früher war alles anders“**
Abschnitte: u.a. Normen und Werte, Ursachen für den sozialen Wandel, sozialer Wandel am Beispiel des Verhältnisses zwischen Mann und Frau
- 12 Gesellschaftsbilder im Wandel – in welcher Gesellschaft leben wir heute?**
Abschnitte: u.a. Demografie in Deutschland, Theorien und Modelle sozialer „Entstrukturierung“
- 13 Theorien und Modelle der sozialen Ungleichheit – „oben“ und „unten“ oder fast alle gleich?**
Abschnitte: u.a. Klassen-, Schichtmodelle und Soziale Milieus
- 14 Einkommens- und Vermögensverteilung in Deutschland – werden die Reichen immer reicher und die Armen immer ärmer?**
Abschnitte: u.a. Einkommens- und Vermögensverteilung, Reichtum und Armut als soziales und politisches Problem
- 15 Der Sozialstaat in Deutschland – nur das Nötigste oder das „sozial Gerechte“?**
Abschnitte: u.a. sozialstaatliche Kontroversen am Beispiel der Rentenpolitik, Weiterentwicklung des Sozialstaates

Globale Strukturen und Prozesse

16 Krieg und Gewalt – eine friedlose Welt?

Abschnitte: u.a. Erscheinungsformen, Ursachen und Strukturen, Konflikte, Krisen und Kriege

17 Afghanistan (evt. Ukraine, Mali oder Kosovo) – Eindämmung eines Konfliktherds?

Abschnitte: u.a. Sicherung der Menschenrechte und der Demokratie

18 Die Vereinten Nationen – ohnmächtig oder eine Zukunftsperspektive für die Welt?

Abschnitte: u.a. Gründung, Struktur und Ziele der UN

19 Globalisierung – „weit weg“ oder „ganz nah“?

Abschnitte: u.a. Erscheinungsformen der Globalisierung und Globalisierungskritik, Global Governance

20 Deutschland im globalen Wettbewerb – Führungsmacht eines „alten Kontinents“?

Abschnitte: u.a. Deutschland in Kooperation mit Industrie- und Schwellenländern

Methodenglossar

Sozialwissenschaftliches Glossar

Register

Bildnachweis

Operatoren



Karikatur: Karl-Heinz Schönfeld



Karikatur: Gerhard Mester, Baaske Cartoons

Die Rolle der EU-Institutionen – wie wird Europa „regiert“?

7

Die Bürgerinnen und Bürger der EU empfinden häufig eine große Distanz zu den europäischen Institutionen. Sie fühlen sich u.a. zu wenig informiert und Vieles ist für sie undurchschaubar. Das hängt auch mit dem komplizierten Geflecht der Entscheidungsbefugnisse der Mitgliedsländer und den Entscheidungsbefugnissen der EU-Institutionen in Brüssel, Straßburg und Luxemburg zusammen.

Wer verstehen will, welche Kompetenzen die Mitgliedsländer oder die EU als supranationale Institution haben, der muss sich zwangsläufig mit den rechtlichen Grundlagen der EU-Verträge und des Grundgesetzes beschäftigen. In den einzelnen Unterkapiteln dieses Kapitels wird deshalb immer wieder auf die entsprechenden Bestimmungen des Grundgesetzes und der EU-Verträge Bezug genommen.

Kompetenzen

Am Ende dieses Kapitels können Sie:

- Prinzipien und Formen des EU-Rechts darstellen und den Unterschied zwischen der EU und einem Bundesstaat erklären;
- die Übertragung der Befugnisse der Mitgliedstaaten auf die EU-Institutionen unter dem Kriterium demokratischer Legitimation bewerten;
- in der Auseinandersetzung mit kontroversen Positionen die These eines Demokratiedefizits in der EU einschätzen;
- die EU-Organe, ihren Aufbau, Funktionen und Zusammenwirken erläutern;
- am Fallbeispiel der Tabakrichtlinie das Gesetzgebungsverfahren der EU (zentrale Regulations- und Interventionsmechanismen) analysieren und vergleichend die Beschlüsse der EU-Institutionen beurteilen;
- am Beispiel der Auseinandersetzung um die Gemeinschafts- oder Unionsmethode die Vorgehensweisen europäischer Akteure im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der EU bewerten.

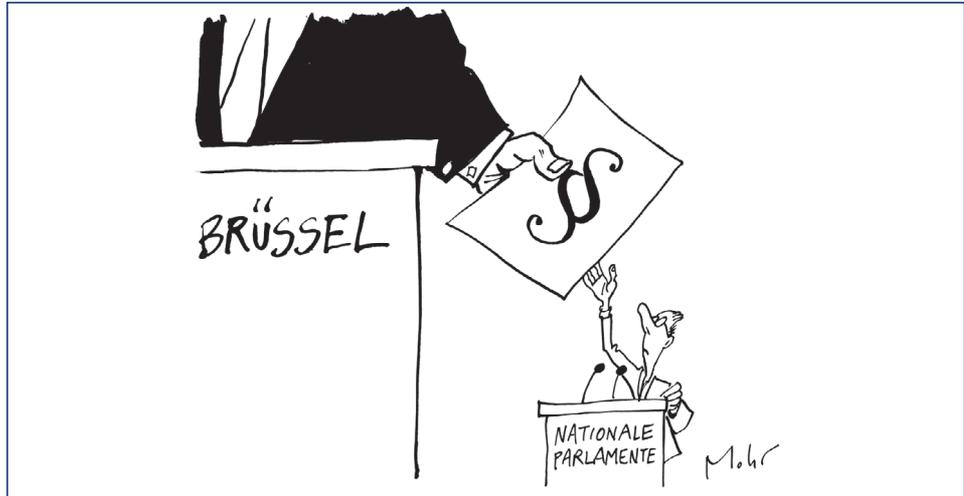
Was wissen und können Sie schon?

- 1a) Analysieren Sie in arbeitsteiliger Gruppenarbeit die links stehenden Karikaturen und stellen Sie jeweils einen Bezug zum Thema dieses Kapitels her.
- 1b) Erörtern Sie in den jeweiligen Gruppen die Aussagen der Karikaturisten und beurteilen Sie vor dem Hintergrund Ihrer bisherigen Kenntnisse, ob die Aussagen der Karikaturisten zutreffend sind.
2. Präsentieren Sie Ihre Ergebnisse im Kurs und vergleichen Sie zusammenfassend Ihre Einschätzungen zur EU.
- 3a) Entwickeln Sie im Kurs eine vorläufige Antwort auf die in der Kapitelüberschrift gestellten Frage: Wie wird Europa „regiert“?
- 3b) Definieren Sie Fragen, auf die Sie bei der Bearbeitung dieses Kapitels Antworten finden möchten.

7.1 Die EU und die Mitgliedsländer – werden wir von Brüssel „regiert“?

M1 Wie beeinflusst Brüssel unser Leben? – drei Beispiele

a) Die „Gesetzgebung“ in der EU – karikiert



Karikatur: Burkhard Mohr

b) Die EU bestimmt die Normen

Brüssel schreibt nicht nur vor, wie stark Gurken und Bananen gekrümmt sein dürfen, wie dick Äpfel und wo Traktorensitze angebracht sein müssen. Europa entscheidet auch, welcher Hersteller sein Produkt „Feta“ nennen darf und welcher „Käse in Salzlake gereift“ auf die Packung drucken muss. Die EU zwingt Firmen, deren Mitarbeiter Pressluftschlämmer bedienen, zu „Vibrationsminderungsprogrammen“ und schreibt Grenzwerte für „Hand-, Arm- und Ganzkörperschwingungen“ vor.

Hannelore Crolly, EU kämpft gegen lächerliche Verordnungen, www.welt.de, 14.7.2008

c) Die EU-Bananen-Verordnung

EU-Bananen- verordnung

Die EU-Bananen-
verordnung aus dem
Jahre 1994 ist auch
heute noch gültig. Sie
ist von der Streichung
der Qualitätsnormen
im Jahre 2008
nicht betroffen. Der
Krümmungsgrad von
Bananen war nie Ge-
genstand der Bananen-
verordnung.

Die Verordnung (EG) Nr. 2257/94 soll die Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten für Importbananen vereinheitlichen und einen Mindeststandard einführen, um die Qualität und den reibungslosen Transport der Früchte zu gewährleisten. Gemäß dieser Verordnung müssen Bananen, die in die EU eingeführt oder innerhalb der EU produziert werden, eine Länge von mindestens 14 cm und eine Dicke von mindestens 27 mm vorweisen. Die Bananen haben außerdem unbeschädigt zu sein. Dies bedeutet konkret: intakte Schalen, keine Druckstellen, kein Schimmel, keine abgeknickten Stiele etc.

Ferner dürfen sie nicht gereift (grüne Farbe der Schale) und müssen frei von Missbildungen oder unnormalem Wuchs sein. So können sie besser transportiert werden und anschließend fertig reifen.

Bei Bananen gibt es entsprechend ihrer äußerlichen Eigenschaften drei Klassen: Bananen der Klasse „Extra“ weisen nur marginale Schäden auf, die nicht mehr als 1 cm² betragen. Die Klasse I sind Bananen mit leichten oberflächlichen Schäden und Verformungen. In die Klasse II kommen jene Bananen, die die Kriterien der höheren Klassen nicht erfüllen, aber gleichzeitig die Bestimmungen der

Verordnung einhalten. Die Verordnung be-
 30 stimmt ferner, dass jedes Bündel mindestens
 vier Bananen besitzen muss. Die Bündel-
 verpackungen müssen ausreichend gekenn-
 zeichnet werden, so dass hinsichtlich der Art
 des Produkts, Herkunft, Gewicht und Güte-
 35 klasse Klarheit herrscht.

Bananen, die in bestimmten Anbaugebieten
 innerhalb der EU (wie auf Kreta oder Madei-
 ra) erzeugt werden, unterliegen bzgl. ihrer

Mindestgröße Sonderregelungen, da die dort
 40 angebaute Bananen die Normgröße in der
 Regel nicht erreichen. Damit fallen sie dann
 aber automatisch unter Klasse II. Bananenar-
 ten wie Mehlbananen, Feigenbananen oder
 Bananen, die der industriellen Weiterverar-
 45 beitung dienen, fallen nicht unter die Ver-
 ordnung.

Bearbeiter

M2 EU-Verordnungen für Obst und Gemüse – nationale Interessen der Landwirtschaft und des Handels

a) 2008: Agrarminister der Mitgliedsländer gegen Kommissionspläne zur Abschaffung der Gurkenkrümmungsvorschrift

Für die staatliche Bevormundung machen
 Bürger und Firmen in erster Linie die EU-
 Kommission verantwortlich. Die hat nun
 allerdings endgültig genug davon, als
 5 Buhmann für alles, was schief läuft, herzu-
 halten. [...] Sogar wenn die EU-Kommission
 obsolete Regelungen wie die Gurkenkrüm-
 mungsvorschriften abschaffen wollte, wer-
 de es blockiert, kritisiert nun EU-Kommissi-
 10 onschef José Manuel Barroso jene Politiker,
 die Europa zu Hause bei den Wählern der
 Regierungswut bezichtigen. „Seit Jahr und
 Tag wird Europa lächerlich gemacht wegen
 seiner Vermarktungsstandards für Gurken“,
 15 klagte Barroso vor dem Europaparlament.
 Nun habe die Kommission beschlossen, die-

se einst vom Handel geforderten Vorgaben
 abzuschaffen, doch die Mehrzahl der EU-
 Länder sagte nein. Die Vermarktungsstan-
 20 dards für Obst und Gemüse waren einst vom
 Handel gefordert worden, weil genormte
 Ware leichter zu verpacken und transpor-
 tieren ist. Die Kommission schlug nun vor,
 26 der 36 Regeln über Bohnen, Blumenkohl,
 Melonen oder Gurken abzuschaffen. Doch
 die Agrarminister aus Deutschland, Frank-
 reich, Ungarn, Italien und Spanien sträub-
 ten sich mit Verweis auf den Verbraucher,
 dem dann möglicherweise minderwertige
 Qualität untergejubelt werden könnte. 30

*Hannelore Crolly, EU kämpft gegen lächerliche
 Verordnungen, www.welt.de, 14.7.2008*



José Manuel Barroso,
 EU-Kommissionsprä-
 sident von 2004-2014,
 während des EU-Gipfel-
 treffens in Brüssel am
 27.5.2014

b) 2009: EU-Agrarkommissarin setzt Abschaffung der Gurkenkrümmungsvorschrift gegen Widerstände durch

Die Dänin Mariann Fischer Boel, von 2004
 bis 2010 EU-Agrarkommissarin, nutzt den
 öffentlichen Druck und macht gegen den
 Vorschriften-Dschungel mobil – vor allem
 5 gegen das Bürokratiesymbol „Gurkenver-
 ordnung“. Bei Agrar- und Handelsverbän-
 den sowie im Berliner Landwirtschafts-
 ministerium stößt Fischer Boel auf heftigen
 Widerstand. Erst nach Intervention des zu-
 ständigen Bundesministers Horst Seeho-
 10 fer (CSU) unterstützen die deutschen EU-
 Abgeordneten die Pläne der Kommissarin.
 Obwohl 16 Mitgliedsländer auf der Ver-
 ordnung beharren, kann Fischer Boel sich

durchsetzen. 2009 streicht die Kommissi-
 15 on etliche Qualitätsnormen – nicht nur für
 Gurken, sondern auch für andere Obst- und
 Gemüsesorten [...]. Für Landwirte [...] än-
 dert sich allerdings so gut wie nichts. Denn
 nach Abschaffung der Gurken-Verordnung
 20 einigen sich die großen Handels- und Ag-
 rarverbände auch ohne Brüssel auf diesel-
 ben Normen wie zuvor. Gerade Gurken sind
 nun mal praktischer zu verpacken, und die
 Verbraucher lassen krumme Früchte trotz
 günstigerer Preise weiter eher unbeachtet. 25

*WDR, Keine krummen Dinger, www.1wdr.de,
 15.6.2013*



Mariann Fischer Boel,
 EU-Agrarkommissarin
 2004-2010, am 24.11.2005
 in Brüssel

M3 Zum Verhältnis von Bundesrecht und EU-Recht

Staat

Ein Staat ist nach der sogenannten „Drei-Elementen-Lehre“ von Georg Jellinek (1851 – 1911) ein Staat, wenn er

- ein Staatsgebiet,
- ein Staatsvolk und
- eine Staatsgewalt vorweisen kann. Liegen diese Merkmale vor, kann er im Völkerrecht als Staat anerkannt werden.

Bundesstaat

Bundesstaaten sind ein Zusammenschluss von mehreren Staaten zu einem Gesamtstaat. Ein Bundesstaat verfügt im Gegensatz zu einem Staatenbund über eine gemeinsame Regierung. Beispiele für Bundesstaaten sind: USA, Indien, Bundesrepublik Deutschland.

Hoheitsrechte

Hoheitsrechte sind die Befugnisse des Staates, die sein „Funktionieren“ erst ermöglichen. Dazu zählen das Recht, Gesetze zu erlassen, das Recht, Gesetzesverstöße zu verfolgen und zu bestrafen, das Recht, sich gegen Angriffe zu verteidigen und das Recht, Steuern zu erheben, um damit Staatsausgaben zu finanzieren. Die Hoheitsrechte werden nach außen durch das Völkerrecht, nach innen durch die Verfassung und Gesetze begrenzt.

© Copyright 2014, Euro-Informationen, Berlin, Hoheitsrechte, www.eu-info.de, Abruf am 28.10.2014

a) Staatsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland und Übertragung von Hoheitsrechten auf die EU

Artikel 20 GG

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe

der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Artikel 23 GG

(1) [1] Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. [2] Der Bund kann hierzu durch Gesetz mit Zustimmung des Bundesrates Hoheitsrechte übertragen. [...]

(1a) [1] Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. [2] Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. [...]

(2) [1] In Angelegenheiten der Europäischen Union wirken der Bundestag und durch den Bundesrat die Länder mit. [2] Die Bundesregierung hat den Bundestag und den Bundesrat umfassend und zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten.

(3) [1] Die Bundesregierung gibt dem Bundestag Gelegenheit zur Stellungnahme vor ihrer Mitwirkung an Rechtsetzungsakten der Europäischen Union. [2] Die Bundesregierung berücksichtigt die Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen. [...]

(4) Der Bundesrat ist an der Willensbildung des Bundes zu beteiligen, soweit er an einer

entsprechenden innerstaatlichen Maßnahme mitzuwirken hätte oder soweit die Länder innerstaatlich zuständig wären.

(5) [1] Soweit in einem Bereich ausschließlicher Zuständigkeiten des Bundes Interessen der Länder berührt sind oder soweit im Übrigen der Bund das Recht zur Gesetzgebung hat, berücksichtigt die Bundesregierung die Stellungnahme des Bundesrates. [2] Wenn im Schwerpunkt Gesetzgebungsbefugnisse der Länder, die Einrichtung ihrer Behörden oder ihre Verwaltungsverfahren betroffen sind, ist bei der Willensbildung des Bundes insoweit die Auffassung des Bundesrates maßgeblich zu berücksichtigen; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren. [3] In Angelegenheiten, die zu Ausgabenerhöhungen oder Einnahmeminderungen für den Bund führen können, ist die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich.

(6) Wenn im Schwerpunkt ausschließliche Gesetzgebungsbefugnisse der Länder auf den Gebieten der schulischen Bildung, der Kultur oder des Rundfunks betroffen sind, wird die Wahrnehmung der Rechte, die der Bundesrepublik Deutschland als Mitgliedstaat der Europäischen Union zustehen, vom Bund auf einen vom Bundesrat benannten Vertreter der Länder übertragen. Die Wahrnehmung der Rechte erfolgt unter Beteiligung und in Abstimmung mit der Bundesregierung; dabei ist die gesamtstaatliche Verantwortung des Bundes zu wahren.

b) **Prinzipien und Formen des Unionsrechts**
Die Rechtsordnung der Union weist [...] starke Merkmale einer bundesstaatlichen Ordnung auf. Zugleich wird deutlich, dass die Mitgliedstaaten weiterhin einen eigenen Gestaltungsspielraum besitzen und dass sie als „Herren der Verträge“ [...] den Integrationsprozess kontrollieren können.

Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung:

Als grundlegendes Merkmal, das die Europäische Union von einem Bundesstaat unterscheidet, ist das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung zu betrachten. Demnach kann die Union nur in den Bereichen tätig werden, in denen die Mitgliedstaaten die Kompetenz übertragen haben. Diese Übertragung muss ausdrücklich in den Vertragsgrundlagen der EU festgehalten sein. Die Europäische Union kann ihren Kompetenzbereich also nicht selbständig erweitern. Sie hat keine Kompetenz-Kompetenz [...].

Vorrang des Unionsrechts: [...]

Die Frage nach dem Verhältnis von europäischem zu nationalem Recht ist deshalb von so großer Bedeutung, weil es für das Funktionieren der EU unerlässlich ist, dass das Unionsrecht in den Mitgliedstaaten einheitlich gilt und angewendet wird. Dies ist nur bei einem Vorrang des Unionsrechts gesichert. In einem Vorabentscheidungsverfahren hat der Europäische Gerichtshof den Vorrang des Gemeinschaftsrechts (erst seit dem Vertrag von Lissabon spricht man in diesem Zusammenhang von Unionsrecht) erstmals klar formuliert und begründet [...]. Heute ist der prinzipielle Anwendungsvorrang des Unionsrechts vor dem nationalen Recht sowohl in der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten als auch in der Wissenschaft anerkannt. Doch die Begründungen hierfür sind unterschiedlich und aus der Sicht der Mitgliedstaaten ist der Vorrang kein absoluter, sondern stößt an Schranken, die sich aus den nationalen Verfassungen ergeben. [...]

Subsidiaritätsprinzip:

[Es] bedeutet, dass eine staatliche Aufgabe soweit wie möglich von der jeweils unteren bzw. kleineren Einheit wahrgenommen werden soll. Das Subsidiaritätsprinzip wurde

schon früh zu einem Grundgedanken der Integration und ist schließlich im Vertrag von Maastricht ausdrücklich im Primärrecht der Union verankert worden. Die EU darf in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann tätig werden, wenn die angestrebten Ziele der Maßnahme auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene nicht ausreichend verwirklicht werden können. Das Subsidiaritätsprinzip gilt damit explizit nicht für die ausschließlichen Unionskompetenzen wie beispielsweise die Zoll-, Handels- und Währungspolitik.

Primär- und Sekundärrecht:

Das Recht der Union unterteilt sich in Primär- und Sekundärrecht. [...] Das Primärrecht besteht aus den völkerrechtlichen Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht [...]. Dazu zählen die Gründungsverträge der Europäischen Gemeinschaften aus dem Jahr 1958 sowie die späteren Ergänzungen und Änderungen dieser Verträge. [...] Wichtige Änderungen der EG-Verträge erfolgten in der Einheitlichen Europäischen Akte (in Kraft 1987), sowie den Verträgen von Maastricht (1993), Amsterdam (1999), Nizza (2003) und Lissabon (2009). Ebenfalls zum Primärrecht gehören die Beitrittsverträge, die bei Erweiterungen der Union mit den neuen Mitgliedstaaten geschlossen werden. [...] Der Vertrag von Lissabon besteht aus dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Auch wenn mit dem Vertrag von Lissabon das formelle Verfassungskonzept aufgegeben wurde, so kann das Primärrecht, das die höchste Stufe des EU-Rechts bildet, faktisch als eine Art „Verfassung“ der Union verstanden werden. Das Sekundärrecht besteht aus den Rechtsakten der EU. Diese Rechtsakte werden von den EU-Organen auf der Grundlage des Primärrechts erlassen [...] Primär- und Sekundärrecht bilden den Kern des rechtlichen Besitzstandes der Union, der meist mit dem französischen Begriff *Acquis communautaire* bezeichnet wird. [...] Staaten, die der Union beitreten wollen, müssen den kompletten *Acquis* übernehmen.

Werner Weidenfeld, *Die Europäische Union*, Wilhelm Fink Verlag, München 2013, S. 158 ff.

Kontrolle des EU-Rechts durch den Gerichtshof der Europäischen Union

Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Auslegung des EU-Rechts zuständig und gewährleistet damit, dass das EU-Recht in allen EU-Mitgliedstaaten auf die gleiche Weise angewendet wird. Außerdem kann der Gerichtshof in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Regierungen der EU-Mitgliedstaaten und den EU-Organen entscheiden. Privatpersonen, Unternehmen oder Organisationen können sich ebenfalls an den Gerichtshof wenden, wenn sie der Auffassung sind, dass ein Organ der EU ihre Rechte verletzt hat.

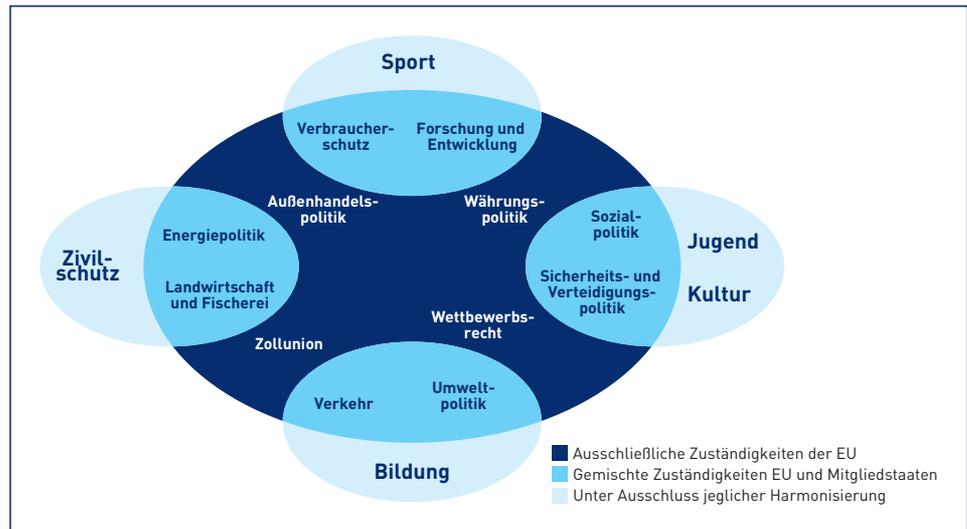
© Europäische Union 2014, *Gerichtshof der Europäischen Union*, www.europa.eu, Abruf am 28.10.2014

Vorabentscheidungsverfahren

Wenn ein nationales Gericht der EU-Mitgliedstaaten Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Rechtsvorschrift der EU hat, so kann bzw. muss es den Gerichtshof der Europäischen Union zu Rate ziehen. Dieser Rat wird in Form einer „Vorabentscheidung“ über die entsprechende Rechtsvorschrift der EU erteilt.

(→ S.221, M17)

M4 Zuständigkeitsbereiche in der Europäischen Union



Nach: Bundeszentrale für politische Bildung, Zuständigkeitsbereiche in der EU, www.bpb.de, Abruf am 29.10.2014

F Aufgabe 2

Recherchieren Sie Informationen über weitere EU-Obst- und Gemüseverordnungen und informieren Sie im Kurs über den Streit über die Abschaffung oder Beibehaltung einzelner Normen.

H Aufgabe 4

Beachten Sie auch die Definitionen in der Randspalte zu M3.

F Aufgabe 4

Erklären Sie, inwieweit sich die EU von einem Bundesstaat unterscheidet (M3b).

H Aufgabe 7

Rechtmäßigkeit kann u.a. die Übereinstimmung mit dem Grundgesetz sein.

F Aufgabe 9

Stellen Sie die Arbeit des EuGH an einem Beispiel (u.a. „Cassis-de-Dijon-Urteil“, „Reinheitsgebot des Bieres“) dar. Recherchieren Sie dafür im Internet.

Aufgaben

- Beschreiben Sie in Gruppenarbeit die Aussageabsicht des Karikaturisten (M1a) sowie die Darstellung und Position des Autors über die EU-Verordnungen (M1b) und diskutieren Sie, wer von den dargestellten EU-Verordnungen profitiert (M1c). Formulieren Sie im Anschluss daran über die Kapitelfrage: „Werden wir von Brüssel regiert?“ ein Spontanurteil (→ Urteilsbildung, Methodenglossar). Halten Sie Ihre Ergebnisse schriftlich fest und vergleichen Sie sie im Kurs.
- Analysieren Sie die Einstellungen von José Manuel Barroso, Mariann Fischer Boel und des Handels zu den EU-Verordnungen bezüglich der Qualitätskriterien von Obst und Gemüse (M2).
- Überprüfen Sie Ihr Urteil aus Aufgabe 1 nach der Bearbeitung von M2.
- Bestimmen Sie mithilfe von M3a die Staatsprinzipien der Bundesrepublik und arbeiten Sie heraus, in welchem Rechtsverhältnis Deutschland zur EU steht.
- Erläutern Sie das Prinzip der „begrenzten Einzelermächtigung“ und den Begriff „Kompetenz-Kompetenz“ (M3b).
- Erklären Sie die Bedeutung des Vorrangs des „Unionsrechts“ in den Bereichen, in denen die EU über die ausschließliche Zuständigkeit verfügt und den Begriff „Subsidiaritätsprinzip“ (M3b).
- Legen Sie dar, welche Möglichkeiten Bundestag und Bundesrat haben, EU-Verordnungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüfen zu lassen (M3a-b).
- Erläutern Sie die Begriffe „Acquis communautaire“, „Primär-“ und „Sekundärrecht“ (M3b).
- Analysieren Sie die Grafik in M4, indem Sie die unterschiedlichen Zuständigkeitsbereiche der EU und der Mitgliedsländer in einer Tabelle darstellen und folgende Rechtsbereiche den Zuständigkeitsbereichen zuordnen: Nichtraucherschutz, Schulsystem, 20-Euro-Scheine, Freihandelszone mit den USA (TTIP), etc.

7.2 Europäischer Rat und Europäische Kommission – die Exekutive der EU

M5 Der Europäische Rat – Gipfel der EU-Staats- und Regierungschefs



Der Europäische Rat, hier beim Gipfeltreffen in Brüssel am 30.8.2014, trifft mindestens viermal pro Jahr zusammen. #Das Foto wird in der genehmigten Auflage aktualisiert.#

Die Tagungen des Europäischen Rates sind die Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der EU-Länder, bei denen über allgemeine politische Zielvorstellungen und wichtige Initiativen entschieden wird. In der Regel finden jedes Jahr etwa vier Gipfeltreffen statt, die von einem ständigen Präsidenten geleitet werden. Welche Aufgaben hat der Europäische Rat?

Der Europäische Rat erfüllt zwei Aufgaben: Er legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der EU fest und befasst sich mit komplexen oder sensiblen Themen, die auf einer niedrigeren Ebene der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit nicht geklärt werden können. Der Europäische Rat nimmt zwar Einfluss auf die Festlegung der politischen Agenda der EU, er ist jedoch nicht befugt, Rechtsvorschriften zu erlassen.

Wer wirkt am Europäischen Rat mit?

Der Europäische Rat setzt sich zusammen aus den Staats- und Regierungschefs der EU-Länder, dem Präsidenten der Kommission und dem Präsidenten des Europäischen Rates, der den Vorsitz der Tagungen innehat. Die Hohe Vertreterin der Union

für Außen- und Sicherheitspolitik nimmt ebenfalls an den Sitzungen teil.

Welche Aufgaben hat der Präsident des Europäischen Rates?

Der Präsident des Europäischen Rates bereitet die Sitzungen des Europäischen Rates vor, leitet und lädt zu diesen ein. [...]

Welche Aufgaben hat die Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik?

Die Hohe Vertreterin der Europäischen Union (umgangssprachlich: EU-Außenministerin) ist zugleich Vizepräsidentin der EU-Kommission, Vorsitzende des „Rates für Auswärtige Angelegenheiten“ und Außenbeauftragte des Europäischen Rates. Sie soll gemeinsam mit dem Präsidenten des Europäischen Rates die EU nach außen vertreten. [...]

Wie trifft der Europäische Rat seine Entscheidungen?

Soweit die Verträge nichts anderes vorsehen, entscheidet der Europäische Rat im Konsens. In einigen Fällen entscheidet er einstimmig oder mit qualifizierter Mehrheit, je nach Bestimmungen des Vertrags.

Nach: © Europäische Union 2014-2019, Europäischer Rat, www.europa.eu, Abruf am 30.10.2014



Donald Tusk, ehemaliger polnischer Ministerpräsident, ist nach Herman Van Rompuy der zweite ständige Präsident des Europäischen Rates.



Federica Mogherini, ehemalige italienische Außenministerin, ist nach Catherine Ashton die zweite „Hohe Vertreterin der Europäischen Union für Außen- und Sicherheitspolitik“.

M6 Die EU-Kommission – Jean-Claude Juncker bewirbt sich als EU-Kommissionspräsident: sein Programm



Jean-Claude Juncker, ehemaliger Ministerpräsident von Luxemburg, wurde vom Europäischen Parlament am 15.7.2014 zum Europäischen Kommissionspräsidenten gewählt. Der Wahl war zum ersten Mal in der Geschichte der EU eine Europaparlamentswahl mit Spitzenkandidaten für das Amt des EU-Kommissionspräsidenten vorausgegangen.

EU-Kommission und ihre Mitglieder

Schon die Kommission Barroso II (2009-2014) sollte verkleinert werden. Doch das negative Votum der Iren zum Lissabon-Vertrag aus dem Jahre 2008 wurde dahingehend interpretiert, wieder jedem Land einen Kommissar zu geben. Kleinere Staaten sollten damit milde gestimmt werden. Irland stimmte schließlich in einem zweiten Referendum dem Lissabon-Vertrag zu. Die „ein Land, ein Kommissar“ Regelung war jedoch eindeutig als Übergangsregelung gedacht. So hat die „Kommission“ Juncker wieder 28 Mitglieder (26 Kommissare, 1 Präsident und 1 Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik).

„Ich möchte für eine Union arbeiten, die für Demokratie und Reform steht; die nicht aufdringlich ist und für, statt gegen ihre Bürger arbeitet. Ich möchte für eine Union arbeiten, die Ergebnisse liefert. Meine erste Priorität und der Leitfaden jeden einzelnen Vorschlages sind, Wachstum und Arbeitsplätze in Europa zu schaffen. Um das zu erreichen, werde ich, in den ersten drei Monaten meiner Amtszeit, ein Paket für Arbeitsplätze, Wachstum und Investition vorlegen, um 300 Milliarden Euro an Investitionen über die kommenden drei Jahre zu generieren. [...] Die Rettung des Euro war notwendig, aber hat die soziale Dimension vernachlässigt. Es ist inakzeptabel, dass in der Krise einfache Rentner die gesamte Last der Strukturreformen tragen mussten, während [...] Spekulanten noch reicher wurden.“

Jean-Claude Juncker, *Ein neuer Anfang für Europa: Meine Agenda für Arbeitsplätze, Wachstum, Gerechtigkeit und demokratischen Wandel*, www.europa.eu, 15.7.2014

M7 Welche Aufgaben hat der EU-Kommissionspräsident?

Der Präsident treibt die Weiterentwicklung der Europäischen Union voran und gibt Orientierungen für seine Kommissionskollegen und darüber hinaus für die Kommission insgesamt vor. [...] Die Sitzungen der Kommissionsmitglieder werden von ihm anberaumt und geleitet; er kann seinen Kommissionskollegen die Verantwortung für besondere Aufgaben zuweisen und Arbeitsgruppen einrichten. Zudem vertritt er die Kommission nach außen. In dieser Eigenschaft nimmt er teil an den Tagungen des Europäischen Rates und der Gruppe der sieben führenden Industriestaaten und Russland (G8) sowie an den wichtigsten Debatten des Europäischen Parlaments und des Ministerrats der Europäi-

schen Union. Wenngleich die Arbeit der Kommission auf dem Kollegialitätsprinzip beruht, ist der Präsident also weit mehr als ein Primus inter Pares. [...] Der Präsident benennt seine Kommissionskollegen in Absprache mit den Regierungen der Mitgliedstaaten. Er betraut sie jeweils mit besonderen politischen Verantwortungsbe-
reichen. Nach individueller Anhörung vor den Parlamentsausschüssen stellen sich die designierten Kommissare als Kollegium einem Zustimmungsvotum des Europäischen Parlaments. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Kommission werden daraufhin vom Rat ernannt.

José Manuel Barroso, *Mein Job*, www.ec.europa.eu, Abruf am 3.11.2014

M8 Welche Aufgaben hat die EU-Kommission?

Die Europäische Kommission vertritt die Interessen der Europäischen Union insgesamt. Sie schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat der Europäischen Union neue Rechtsvorschriften vor und stellt die korrekte Anwendung von EU-Recht in den Mitgliedstaaten sicher. [...] Die Kommission verfügt über das Initiativrecht, Gesetzesvorschläge vorzulegen, die vom Europäischen Parlament und vom Rat der Europäischen Union (nationale Minister) zu beschließen sind. [...] Ab April 2012 können auch die Unionsbürgerin-

nen und -bürger die Kommission auffordern, Vorschläge vorzulegen (Europäische Bürgerinitiative). [...] Vor der Vorlage von Vorschlägen führt die Kommission umfangreiche Anhörungen durch, so dass die Standpunkte der Interessengruppen berücksichtigt werden können. [...] Nach der Verabschiedung von EU-Rechtsvorschriften stellt die Kommission deren ordnungsgemäße Anwendung durch die EU-Mitgliedstaaten sicher.

EU-Kommission, *Die Europäische Kommission bei der Arbeit*, www.ec.europa.eu, Abruf am 3.11.2014

M9 Die (historische) Wahl zum EU-Kommissionspräsidenten

Die Mehrheit der Abgeordneten im Europa-
parlament hat am Dienstag für den 59-jäh-
rigen Jean-Claude Juncker gestimmt. Die
Staats- und Regierungschefs der EU hat-
ten den Christsozialen Ende Juni [...] für
den Spitzenposten in Brüssel vorgeschla-
gen. Juncker erhielt die Stimmen von 422
der 729 anwesenden Abgeordneten – 250
votierten gegen den früheren Premier von
Luxemburg. Notwendig war eine Mehr-
heit der Mandate, mindestens 376 Jastim-
men. Parlamentspräsident Martin Schulz
wünschte Juncker viel Erfolg und gab ihm
mit auf den Weg, er solle sich nicht nur
über seine Unterstützer im Parlament, son-
dern auch über seine Gegner freuen. „Denn
ohne Gegner kein eigenes Profil.“ Der SPD-
Politiker hatte ebenfalls auf den Spitzen-
job gehofft.

Juncker wird nach seiner heftig umstrit-
tenen Nominierung Nachfolger von José
Manuel Barroso, dessen Mandat am 31.
Oktober ausläuft. Barroso gratulierte sei-
nem Nachfolger über Twitter. „Herzlichste
Glückwünsche an Juncker für seine Wahl
zum nächsten Präsidenten der EU-Kom-
mission“, schrieb der Portugiese. [...]

Es war das erste Mal in der Geschichte der
EU, dass das Ergebnis der Europawahl be-
rücksichtigt wurde. Die Christdemokraten
hatten mit dem Spitzenkandidaten Juncker
gesiegt, also sollte dieser nach Auffassung

des Parlaments auch Kommissionsprä-
sident werden. Bisher haben die Regie-
rungen allein über die Ernennung ent-
schieden, die das Parlament anschließend
bestätigte. Der Vorsitzende der EVP-Frakti-
on Manfred Weber (CSU) sprach von einem
„historischen Tag“. Diese Wahl habe die
EU demokratischer gemacht. Die Nominie-
rung Junckers sei „eine Wende, eine klei-
ne Revolution“, betonte im Namen der So-
zialdemokraten deren Chef Gianni Pittella.
Erstmals sei bei der Besetzung der Kom-
missionsspitze der Wählerwille berücksich-
tigt worden.

Juncker hatte am Vormittag in einer Rede
vor dem Parlament Schwerpunkte sei-
ner Arbeit vorgestellt. Unter anderem will
er die Arbeitslosigkeit in Europa bekämp-
fen. Zudem forderte er einen starken neu-
en Außenbeauftragten für die Gemein-
schaft. Sein Amt kann er ausüben, wenn
das EU-Parlament im Herbst auch sein Ka-
binett gebilligt hat, das er in den kommen-
den Wochen zusammenstellen wird. Jeder
der 28 EU-Staaten nominiert einen Kom-
missar, der künftige Kommissionspräsi-
dent entscheidet aber über die Zuteilung
der Ressorts.

*syd/ler/Reuters/dpa, Europaparlament: Juncker zum
neuen EU-Kommissionschef gewählt, www.spiegel.de,
15.7.2014*

Aufgaben

1. Beschreiben Sie die Aufgaben des Europäischen Rates und der EU-Kommission als Exekutive der Europäischen Union (M5).
2. Arbeiten Sie die Ziele heraus, die der EU-Kommissionspräsident in seiner Amtszeit erreichen will und stellen Sie dar, mit welchen Mitteln er diese umsetzen will (M6).
3. Vergleichen Sie die Exekutive der Europäischen Union mit der Exekutive der Bundesrepublik Deutschland und arbeiten Sie die Unterschiede bezüglich der Aufgaben und der Legitimation heraus (M5 – M9, M19).
4. Nehmen Sie Stellung zu der These von Manfred Weber, Fraktionsvorsitzender der Europäischen Volksparteien (EVP), dass die Wahl Junckers zum EU-Kommissionspräsidenten die EU demokratischer gemacht habe (M9).

Methode

Verfassen einer Facharbeit zum Thema „Europäische Bürgerinitiative“ am Beispiel von „Right2Water“

Hintergrund zur Facharbeit – die Europäische Bürgerinitiative

Mit der Europäischen Bürgerinitiative können die EU-Bürger und -Bürgerinnen seit dem 1.4.2012 die Europäische Kommission zu Vorschlägen für bestimmte Themen auffordern, die in einem Rechtsakt der Union behandelt werden sollen. Der Verfassungsvertrag von 2004 hätte die Einführung einer Europäischen Bürgerinitiative erstmals vorgesehen, er trat jedoch nicht in Kraft. Der Vertrag von Lissabon (2009) übernimmt in Art. 11 (4) EU-Vertrag dessen Bestimmungen zur Bürgerinitiative. Für die Initiierung einer Europäischen Bürgerinitiative sind demnach die Unterschriften von 1 Mio. Unionsbürger und -bürgerinnen innerhalb eines Jahres nötig. Die Unterschriften müssen aus mindestens einem Viertel der EU-Staaten kommen; bei 28 Staaten sind dies also 7 Länder. In bevölkerungsreichen Staaten müssen entsprechend mehr Unterschriften gesammelt werden (online und auf Papier) als in kleinen Staaten (in Deutschland mindestens 74.250, in Malta genügen 4.500 Bürger, die eine Europäische Bürgerinitiative unterstützen). Am 9.5.2012, dem Europatag, wurde die erste Europäische Bürgerinitiative „right2water“ auf den Weg gebracht.

Schon früher hatte es Forderungen nach einer Europäischen Bürgerinitiative gegeben, u.a. von den Außenministern Italiens und Österreichs während der Regierungskonferenz, die zum Vertrag von Amsterdam geführt hat (1997). Begründet wurde dies mit dem Beitrag, den die Europäische Bürgerinitiative zur Überwindung des Demokratiedefizits der EU leisten kann. Mit der Europäischen Bürgerinitiative wird die Demokratie in der EU gestärkt. Zudem könnte sie dazu beitragen, eine echte europäische Kommunikationsgemeinschaft herzustellen und damit die Legitimation europäischer Politik verbessern.

Nach: Sarah Seeger, Europäische Bürgerinitiative, in: Martin Große Hüttmann, Hans-Georg Wehling (Hg.), Das Europalexikon, 2., aktual. Aufl., Bonn, 2013, S. 66

Recherchehinweis für die Facharbeit

Zusätzliche Informationen über die Bürgerinitiative erhalten Sie auf der Homepage der Initiative: <http://www.right2water.eu/de>. Recherchieren Sie auch in Zeitungsarchiven oder den Seiten des Europäischen Parlaments und anderer EU-Institutionen.

Aufgaben

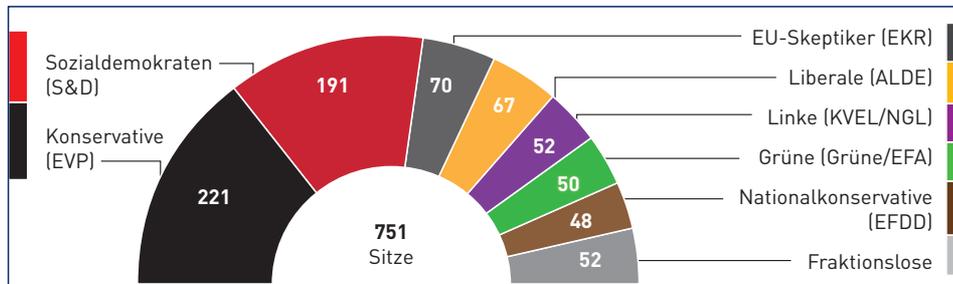
Orientieren Sie sich bei der Gliederung Ihrer Facharbeit an den folgenden Aspekten:

1. Der Vertrag von Lissabon und der „Europäische Volksentscheid“
2. Pläne und Argumente der EU-Kommission zur Privatisierung der Wasserversorgung
3. Kritik von „Right2Water“ an den Plänen
4. Voraussetzungen und Bedingungen für eine erfolgreiche Initiative
5. Stellungnahme und Anhörung der Europäischen Bürgerinitiative im Europäischen Parlament
6. Reaktion der EU-Kommission: Änderung der ursprünglichen Pläne
7. Bewertung des Ergebnisses durch die Bürgerinitiative
8. Eigene Stellungnahme

7.3 Das Europäische Parlament und der Rat der EU (Ministerrat) – Legislative der EU

M10 Die Wahl zum neuen Europäischen Parlament 2014

a) Zusammensetzung des Europäischen Parlaments bei der Konstituierung am 1.7.2014



Nach: Europäisches Parlament, Ergebnisse der Europawahl 2014, www.europarl.europa.eu, Abruf am 14.12.2014

Das Europäische Parlament wird von allen Bürgerinnen und Bürgern der EU-Mitgliedstaaten für jeweils fünf Jahre gewählt. Es ist an drei Orten vertreten: Brüssel (Belgien), Luxemburg und Straßburg (Frankreich). In Luxemburg befinden sich die Verwaltungsstellen des Parlaments (Generalsekretari-

at). Die Plenartagungen finden in Straßburg und Brüssel statt. Die Ausschüsse halten ihre Sitzungen ebenfalls in Brüssel ab.

Nach: © Europäische Union, 1995-2014, Europäisches Parlament, www.europa.eu, Abruf am 30.10.2014

b) Das Programm des Präsidenten des Europäischen Parlaments

Der bisherige Präsident des Europaparlaments, Martin Schulz (SPD), ist am Dienstag von den Abgeordneten mit deutlicher Mehrheit im Amt bestätigt worden. [...] Als eine der Prioritäten für seine zweite Amtszeit nannte Schulz den Kampf gegen die „dramatische Arbeitslosigkeit“ in Europa, besonders bei jungen Leuten. Sie erzeugte „Verzweiflung und Hoffnungslosigkeit“,

was die Demokratie bedrohe. Die EU müsse den Bürgern zeigen, dass sie für sie da sei. Nur so könne sie das Vertrauen der Menschen zurückgewinnen, sagte der SPD-Politiker, der seit Januar 2012 an der Spitze der EU-Volksvertretung steht.

EurActiv.de, Martin Schulz als EU-Parlamentspräsident wiedergewählt, www.euractiv.de, 1.7.2014

Fraktionen im Europäischen Parlament

EVP: Europäische Volkspartei
S&D: Socialists and Democrats
EKR: Europäische Konservative und Reformisten
ALDE: Allianz der Liberalen und Demokraten
KVLE/NGL: Konföderale Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken/Nordische Grüne Linke
Grüne/EFA: Grüne/European Free Alliance
EFDD: Europa der Freiheit und der Direkten Demokratie



Martin Schulz, SPD, Präsident des Europäischen Parlaments seit 2012, Stand: Mai 2015

M11 Kompetenzen des Europäischen Parlaments seit dem Lissabon-Vertrag – in fünf Stichpunkten

1. Bereit für die Herausforderungen der Zeit: Der Lissabon-Vertrag verbessert die Handlungsfähigkeit der Europäischen Union im Allgemeinen und des Europäischen Parlaments im Besonderen. In einer Zeit, in der sowohl Europa als auch der Rest der Welt Antworten auf die Globalisierung, demografische Veränderungen, Terrorismus und Klimawandel finden und ihre Energieversorgung sichern müssen, kann kein ein-

zelnes Land und keine einzelne Regierung wirksam alleine handeln. Nur wenn Europa in einer demokratisch verantwortlichen und transparenten Weise effektiv und kohärent zusammenarbeitet und mit einer Stimme spricht, kann es die Erwartungen der Bürger erfüllen. [...]

2. Mehr Einfluss denn je: Mit dem Lissabon-Vertrag kann das Europäische Parlament mehr denn je an der Gestaltung Euro-

**Europäischer
Volksentscheid**

→ Methode Recherche
zum Bürgerentscheid
„Right2Water“, S. 214

pas mitwirken. Als Gesetzgeber für mehr als
40 neue Bereiche wird das Parlament end-
gültig ein mit dem Ministerrat, in dem die
Regierungen der Mitgliedstaaten vertreten
25 sind, gleichberechtigter Gesetzgeber. [...]
3. Mehr Einfluss auf die EU-Ausgaben: Von
nun an wird das Parlament gemeinsam mit
dem Ministerrat über den gesamten EU-
Haushalt entscheiden. [...]
30 4. Bestimmt mit über das Führungspersonal: Mit dem Lissabon-Vertrag entschei-
det das Parlament nicht nur über Haushalt
und Gesetzgebung, auch seine Rolle bei der
Auswahl des Führungspersonals wird weiter
35 gestärkt. Das Parlament wählt den Präsi-
denten der Europäischen Kommission auf der
Grundlage eines Vorschlags der Staats- und
Regierungschefs, wobei diese das Ergebnis
der Europawahl berücksichtigen müssen. [...]

5. Eine stärkere Stimme für Europas Bür- 40
ger: [...] Das Parlament wird sich dafür ein-
setzen, dass die bürgerlichen, politischen,
wirtschaftlichen und sozialen Rechte, die
in der nunmehr verbindlichen Grundrechts-
charta enthalten sind, voll zur Geltung 45
kommen. Das Parlament unterstützt außer-
dem die Möglichkeit der Bürger, per euro-
päischem Volksentscheid, der von mindes-
tens einer Million Bürgern unterstützt wird,
die EU-Organe zum Handeln aufzufordern. 50
Das Europarlament wird Partner der nati-
onalen Parlamente und unterstützt deren
Recht, Gesetzgebungsinitiativen der EU zu
stoppen, wenn sie davon ausgehen, dass sie
Dinge betreffen, die besser auf nationalen 55
Ebenen geregelt werden können.

*Europäisches Parlament, Befugnisse,
www.europarl.europa.eu, Abruf am 3.11.2014*

M12 Wie repräsentativ ist das Europäische Parlament?

Der Vertrag von Lissabon begrenzt die
Anzahl der Parlamentssitze auf 751 [750
Abgeordnete plus Parlamentspräsident,
Anm.d.R.]. Für jeden Mitgliedstaat ist eine
5 bestimmte Anzahl von Abgeordneten fest-
gelegt. Dabei hat man sich für eine degres-
siv-proportionale Verteilung der Sitze an
die Mitgliedstaaten entschieden. Demnach
werden die Abgeordnetensitze ausgehend

von einer Mindestvertretung des kleinsten 10
Landes in immer weniger verhältnismä-
ßigen Schritten an die bevölkerungsreichsten
Länder verteilt. [...] [Dieses Verfahren] soll
sicherstellen, dass zum einen die [...] poli-
tische Landschaft auch kleiner Länder aus- 15
reichend repräsentiert ist und zum anderen
das Parlament eine handlungsfähige Größe
behält.

Mitgliedstaat	Anzahl Sitze im EP	Einwohnerzahl (in Tausend)	Einwohner pro Abgeordneter (in Tausend)
Deutschland	96	82.038	854,6
Großbritannien	73	59.247	811,6
Frankreich	74	58.966	796,8
Italien	73	57.612	789,2
Spanien	54	39.394	729,5
Polen	51	38.667	758,1
Schweden	20	8.854	442,7
Bulgarien	18	8.230	457,2
Österreich	19	8.082	425,4
Estland	6	1.446	241,0
Luxemburg	6	429	71,5
Malta	6	379	63,2
EU 28	751 Sitze	481.181	Durchschnitt: 640,7

Die Wahl zum Europäi-
schen Parlament –
im Erklärfilm



Mediencode: 72022-14

*Werner Weidenfeld, Die Europäische Union, Wilhelm Fink Verlag, München 2013, S. 117 f.; vom Bearbeiter
aktualisiert, Stand: Januar 2015*

M13 Der Rat der Europäischen Union – der „Ministerrat“

Im Rat der Europäischen Union sind die einzelnen Mitgliedstaaten durch die jeweiligen Fachminister ihrer Regierungen vertreten. Der Ministerrat wechselt seine Zusammensetzung je nach Beratungsgegenstand: So treffen sich im „Allgemeinen Rat“ die Außenminister der EU-Mitgliedstaaten, die Verkehrsminister bilden den „Verkehrsrat“, die Umweltminister den „Umweltrat“. [...] Sitz des Rates ist Brüssel. Der Rat stimmt die Wirtschafts- und Steuerpolitik der EU-Mitgliedstaaten ab, schließt internationale Verträge und beschließt zusammen mit dem Europaparlament gemeinsame europäische Gesetze. [...] Der Rat kann Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, mit qualifizierter Mehrheit oder

einstimmig fassen. Die Verträge der Union legen fest, für welche Bereiche welches Abstimmungsverfahren benutzt wird. Bei einstimmigen Beschlüssen hat jedes Land eine Stimme. [...] Mit dem Vertrag von Lissabon werden fast alle Politikfelder dem Mehrheitsprinzip unterworfen. Dabei muss im Rat immer eine Mehrheit der europäischen Bevölkerung vorliegen. Ab dem 1. November 2014 müssen die Beschlüsse mit doppelter Mehrheit gefasst werden.

Nach: Presse- und Informationsdienst der Bundesregierung, Rat der Europäischen Union („Ministerrat“), www.bundesregierung.de, Abruf am 3.11.2014

Rat der Europäischen Union ≠ Europäischer Rat

Der Rat der Europäischen Union darf nicht mit dem Europäischen Rat, dem Gipfeltreffen der EU-Staats- und Regierungschefs, verwechselt werden. Der Rat hat seinen Sitz in Brüssel und wechselt seinen Vorsitz jeweils am 1. Januar und am 1. Juli mit der EU-Ratspräsidentschaft.

M14 Qualifizierte Mehrheiten im Rat der Europäischen Union

Entscheidend bei [dem] Gesetzgebungsverfahren ist, dass sowohl das EP wie auch der Rat gleichberechtigt an dem Gesetzgebungsprozess beteiligt sind. Der Rat der EU entscheidet entweder einstimmig, mit einfacher oder qualifizierter Mehrheit. Sieht der Vertrag eine Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit vor, werden die Stimmen der Mitgliedstaaten gewichtet. Eine qualifizierte Mehrheit ist nach dem Vertrag von Lissabon erreicht, wenn drei Bedingungen erfüllt sind: Zustimmen müssen mindestens 55 Prozent der Mitglieder im Rat, die mindestens 15 Staaten repräsentieren und gemeinsam mindestens 65 Prozent der EU-Bevölkerung abbilden. Vier Staaten können eine Sperrminorität bilden. Bis zum 31. Oktober 2014 wird – so ist es in einem Protokoll zum Vertrag von Lissabon festgehalten – diese qualifizierte Mehrheit nicht angewandt, sondern es gilt die Regelung aus dem Vertrag von Nizza:

Die Mehrheit der gewichteten 352 Stimmen muss erreicht werden, das heißt 260 Stimmen; die Mehrheit der Mitgliedstaaten muss zustimmen, und diese Mehrheit muss 62 Prozent der EU-Bevölkerung

repräsentieren. Die Staffelung der Stimmen von mindestens drei und maximal 29 Stimmen bevorzugt die kleineren Mitgliedstaaten. Durch die Bevölkerungsquote erhalten die Mitgliedstaaten mit großem Bevölkerungsanteil wiederum mehr Gewicht. In einer Erklärung zum Vertrag von Lissabon sind weitere Ausnahmen und Quoren für die Zeitspanne zwischen dem 1. November 2014 und dem 31. März 2017 sowie ab dem 1. April 2017 festgeschrieben. Dies macht deutlich, wie sensibel und schwierig das Thema der Gewichtung und damit des Einflusses der Mitgliedstaaten auf Entscheidungen im Rahmen der EU ist. Häufig werden die Entscheidungen im Rat jedoch im Konsens getroffen, sodass die Abstimmung mittels qualifizierter Mehrheit gar nicht zur Anwendung kommt – auch wenn sie im Vertrag vorgesehen ist.

Melanie Piepenschneider, Vertragsgrundlagen und Entscheidungsverfahren, in: Informationen zur politischen Bildung, Europäische Union, Bundeszentrale für politische Bildung, Bonn 2012, S. 16 ff.

M15 Demokratiedefizit in der EU-Legislative? – zwei kontroverse Auffassungen

a) Pro: Die EU hat ein Demokratiedefizit

Als Hauptgesetzgebungsorgan tritt der mit den Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten besetzte Rat auf. Die Gesetzgebungstätigkeit wird durch die Ausweitung des Mitentscheidungsverfahrens seit dem Lissabonner Vertrag zwar zunehmend mit dem Europäischen Parlament geteilt, viele Bereiche werden aber weiterhin vom Rat alleine entschieden. Das betrifft zum Beispiel einen der zentralen Kompetenzbereiche der Wettbewerbspolitik. [...]. Ein Argument, das dann in den Ring geworfen wird, lautet: Die Entscheidungen des Ministerrates werden aber doch über die nationalen Parlamente legitimiert. Das ist richtig. Richtig ist aber auch, dass diese Legitimationsvermittlung an ihre Grenzen stößt. So wird im Rat zunehmend mit Mehrheit entschieden. Selbst wenn der nationale Regierungsvertreter vollkommen im Sinne seines nationalen Parlaments abstimmt, kann es also geschehen, dass gegen den Willen der heimatischen Abgeordneten entschieden wird. [...] Gleichsam wie ein Ping-Pong-Spiel richtet sich also wieder der Blick auf das Europäische Parlament. Können wir dem Europäischen Parlament mehr Rechte geben? Ein erstes Gegenargument wäre das allgemein bekannte – vom Bundesverfassungsgericht angeführte – überföderalisierte Wahlrecht. Solange der Malteser mit seiner Stimme ein Vielfaches mehr Einfluss auf den Entscheidungsprozess ausübt als der Deutsche, sind auch der Legitimationsvermittlung des Europäi-

schen Parlaments Grenzen gesetzt. [...]

Schlimmer ist doch die Vermutung, dass das Europäische Parlament gar nicht dazu in der Lage ist, vollparlamentarische Arbeiten zu leisten. So gibt es keine wirklichen europäischen Parteien und die Zersplitterung innerhalb der Fraktionen ist enorm. Man muss sich dazu nur einmal die Stille-Post-Phänomene in den Ausschusssitzungen anschauen, um ein Gespür dafür zu bekommen. Da redet der deutsche Abgeordnete in schönster Gesetzessprache und die englische Übersetzerin versteht nur Bahnhof. [...]

Einem europäischen Parlamentarismus fehlt es an dem notwendigen Unterbau einer Demokratie. Es gibt und wird weiterhin kulturelle Unterschiede geben. Es fehlt an einer europäischen Öffentlichkeit und einer gemeinsamen Sprache (Englisch spricht bei weitem nicht jeder!). Die Verbände und Parteien könnten sicherlich weiterhin Eliten hervorbringen, der Kontakt zur Basis würde aber bei einer Stärkung des Europäischen Parlaments unweigerlich verloren gehen. Letztendlich kann man dann nur noch an seinem Verständnis von Volkssouveränität rumschrauben, im klassischen Sinne aber bleibt es dabei: die EU hat ein Demokratiedefizit.

Niklas Kramer, Pro-/Kontra: Hat die EU ein Demokratiedefizit? Ja!, www.treffpunkt.europa.de, 12.8.2010

Der Autor ist Mitglied im Federal Committee der Jungen europäischen Föderalisten (JEF) Europa und Master in European Studies an der Viadrana-Universität Frankfurt.

b) Kontra: Es gibt kein demokratisches Defizit der EU

Standard-Vorwurf: Wir wissen nicht, wie die Verhandlungen und Diskussionen laufen, denn das passiert hinter verschlossenen Türen. Doch, die Positionen des Europäischen Parlaments sind öffentlich zugänglich. Dies ist bei den Regierungen jedoch nicht immer der Fall. Ja, es gibt bis zu einem gewissen Grad Intransparenz und Unklarheit in den EU-Entscheidungen –

weil unsere nationalen Regierungen so handeln. Diese Regierungen unterliegen jedoch unseren nationalen Parlamenten. Wenn diese ihre Kontrollfunktion nicht erledigen, ist die EU nicht daran schuld. Unsere nationalen Parlamente sollten die EU-Arbeit der Regierungen strenger kontrollieren. In Dänemark entscheidet das Parlament, welche Position im Ministerrat vertreten wird. In

den anderen Ländern haben die nationalen
 20 Politiker nicht den Mut, gegen ihre Regie-
 rungen vorzugehen. Das ist aber ein natio-
 nales Problem.

**Standard-Vorwurf: Das Europäische Par-
 25 lamente ist kein echtes Parlament, und die
 Exekutive bzw. Exekutiven spielen in der
 EU eine zu große Rolle.** Dass das Europäi-
 sche Parlament kein Initiativrecht besitzt, ist
 aus demokratischer Sicht nicht dramatisch.
 Zunächst kann das EP die Kommission auf-
 30 fordern, eine Initiative zu einem bestimm-
 ten Thema vorzuschlagen. Das tut sie auch
 fast immer. Außerdem gibt es Länder wie
 Portugal, wo bei manchen Themen die Ex-
 ekutive auch ein Initiativmonopol hat, ohne
 35 dass von einem demokratischen Defizit der
 portugiesischen Republik gesprochen wird.
 Schließlich wird dieses Initiativrecht von
 den nationalen Parlamenten selten bzw. nie
 wahrgenommen. Dieser Mangel ist also eher
 40 symbolisch. [...] In der Tat ist die Anzahl der
 Anträge des EPs, die durchgesetzt wurden,
 viel höher als in unseren nationalen Parla-
 menten. Wir haben es also mit einem der
 mächtigsten Gesetzgeber der Welt zu tun!

**Standard-Vorwurf: Der EU fehlen Eigen-
 45 schaften einer klassischen parlamenta-
 rischen Demokratie.** Dazu gehört die Ab-

wesenheit eines echten Parteiensystems und
 einer Öffentlichkeit. Dies kann man nicht
 bestreiten. Allerdings ist dies eine politische 50
 und keine juristische Lücke. Anders formu-
 liert: Die Institutionen der EU sind nicht
 schuldig daran, wenn die Parteien nationa-
 le und keine europäischen Wahlkämpfe im
 Vorfeld der Europawahlen führen. [...] 55
FAZIT: Es gibt kein demokratisches Defi-
 zit der EU, sondern demokratische Defizite
 in unseren Staaten, weil unsere Parlamen-
 te die Arbeit des Ministerrates nicht hin-
 reichend kontrollieren. Unabhängig davon 60
 muss das Europäische Parlament selbstver-
 ständlich gestärkt werden, weil die Gesetz-
 gebung der EU – wegen der nationalen Re-
 gierungen – noch nicht ganz transparent ist.
 Die erste Verantwortung liegt jedoch bei den 65
 Bürgern, die sich zu wenig für die politische
 Auseinandersetzung auf EU-Ebene interes-
 sieren und involvieren, obwohl die Möglich-
 keiten gegeben sind.

*Stéphane du Boispéan, Pro-/Kontra: Hat die EU ein
 Demokratiedefizit? NEIN!, www.treffpunkteuropa.de,
 12.8.2010*

*Der Autor ist Mitglied im Federal Committee der
 Jungen europäischen Föderalisten (JEF) Brüssel und
 ehemaliger Student im Master „EU-Angelegenheiten“
 an der Sciences Po (Paris) und an der Freien Univer-
 sität Berlin.*

Aufgaben

1. Bilden Sie Zweiergruppen: Fassen Sie arbeitsteilig die Zusammensetzung und Aufgaben des Europäischen Parlamentes (M10-M12) bzw. des Rates der Europäischen Union (M13-M15) in Form eines Steckbriefes zusammen und erklären Sie sich anschließend gegenseitig Ihre Ergebnisse.
2. Vergleichen Sie die Zielvorstellungen des Parlamentspräsidenten (M10b) mit denen des Kommissionspräsidenten (M6).
3. Arbeiten Sie das Ergebnis der letzten Wahl des Europäischen Parlaments (EP) in M10a heraus und gehen Sie auf die Auswirkungen auf die Kommission (M6) und den Parlamentsvorsitzenden (M10b) ein.
4. Erläutern Sie die erweiterten Gestaltungsmöglichkeiten des EPs seit der Verabschiedung des Lissabon-Vertrags.
5. Analysieren Sie die Pro- und Kontra-Argumente in M15 und stellen Sie Ihre Ergebnisse auf einer Wandzeitung oder Folie dar.
6. Erörtern Sie die Positionen der Autoren und nehmen Sie Stellung. Beachten Sie bei Ihrer Stellungnahme die rechtliche Konstruktion der Europäischen Union (M3, M4, M11, M15).

F Aufgabe 1

Erklären Sie Ihrem Nachbarn, was genau der Unterschied zwischen dem Europäischen Rat und dem Rat der Europäischen Union ist (M13).

H Aufgaben 3 – 4

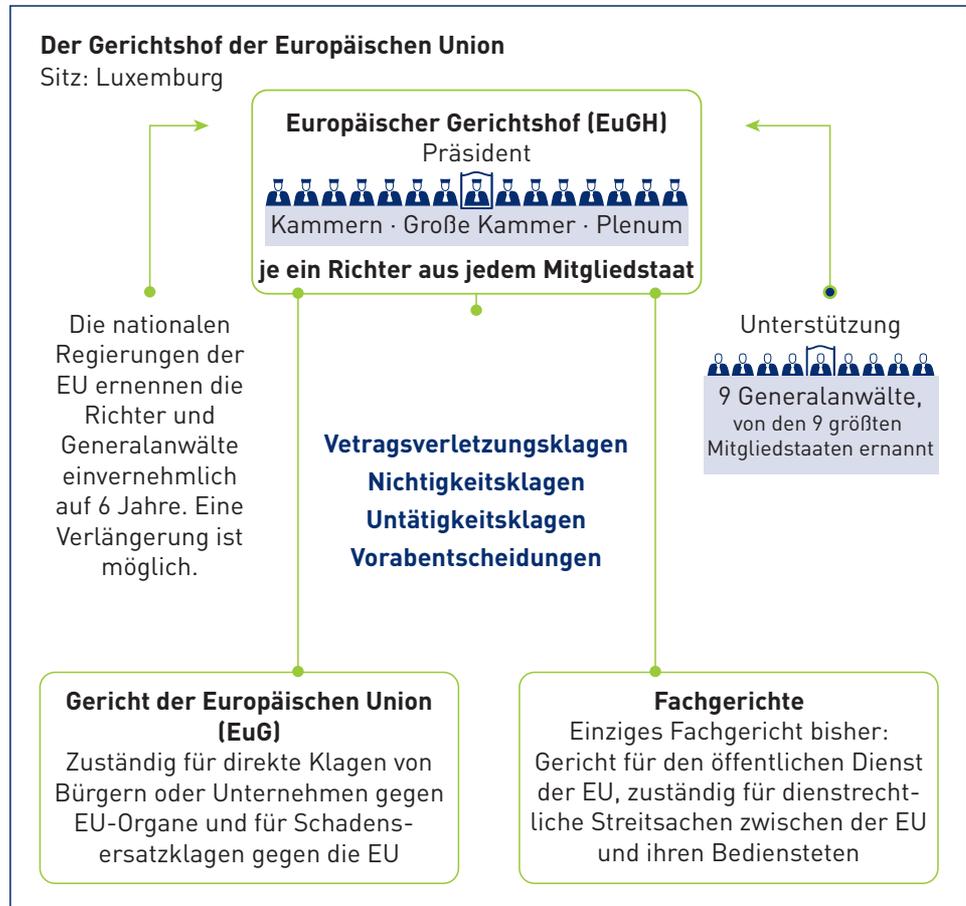
Berücksichtigen Sie bei der Beantwortung der Aufgaben den Erklärfilm zu M12 auf S. 216.

7.4 Der Gerichtshof der Europäischen Union – Judikative der EU

M16 Der Gerichtshof der Europäischen Union – Aufgaben und Aufbau

Der Europäische Gerichtshof

Seit Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon bezeichnet der „Gerichtshof der Europäischen Union“ das gesamte Gerichtssystem der EU. Es setzt sich zusammen aus dem „Europäischen Gerichtshof (kurz: EuGH)“ als das oberste rechtsprechende Organ der EU, dem „Gericht der Europäischen Union (kurz: Gericht oder EuG)“, das zur Entlastung des Gerichtshofes eingeführt wurde, und den „Fachgerichten“.



© Bergmoser + Höller Verlag AG, Zahlenbilder 714070

M17 Was bedeuten die Aufgaben des Gerichtshofes der Europäischen Union?

1. Vorabentscheidungsersuchen

Die nationalen Gerichte jedes EU-Mitgliedstaates müssen für eine ordnungsgemäße Anwendung des EU-Rechts in ihrem Land sorgen. Es besteht aber die Gefahr, dass die Gerichte in den einzelnen Ländern die europäischen Rechtsvorschriften unterschiedlich auslegen. Um dies zu verhindern, wurde das „Vorabentscheidungsersuchen“ eingeführt. Wenn ein nationales Gericht Zweifel hinsichtlich der Auslegung oder Gültigkeit einer Rechtsvorschrift der EU hat, so kann es

– und muss es in manchen Fällen – den Gerichtshof zu Rate ziehen. Dieser Rat wird in Form einer „Vorabentscheidung“ erteilt.

15

2. Vertragsverletzungsklagen

Dieses Verfahren kann von der Europäischen Kommission eingeleitet werden, wenn sie Grund zur Annahme hat, dass ein Mitgliedstaat seinen Verpflichtungen gemäß EU-Recht nicht nachkommt. Ein solches Verfahren kann aber auch von einem anderen EU-Mitgliedstaat eingeleitet werden. In beiden Fällen prüft der Gerichtshof die An-

20

25 schuldigungen und fällt anschließend das Urteil. Wird festgestellt, dass der beschuldigte Mitgliedstaat tatsächlich gegen das EU-Recht verstößt, so muss er diesen Verstoß sofort abstellen. Ist der Gerichtshof der Ansicht, dass der Mitgliedstaat seinem Urteil nicht nachgekommen ist, kann er ihm ein Bußgeld auferlegen.

3. Nichtigkeitsklagen

Wenn ein EU-Mitgliedstaat, der Rat, die Kommission oder (unter bestimmten Umständen) das Parlament der Ansicht sind, dass ein bestimmter Rechtsakt der EU rechtswidrig ist, können sie beantragen, dass der Gerichtshof ihn für nichtig erklärt. Diese „Nichtigkeitsklage“ kann auch von Privatpersonen eingelegt werden, um vom Gerichtshof die Aufhebung eines bestimmten Rechtsakts zu fordern, der sie als Person unmittelbar beeinträchtigt. Wenn der

Gerichtshof feststellt, dass der betreffende Rechtsakt nicht korrekt verabschiedet wurde oder sich nicht auf die richtige Rechtsgrundlage in den Verträgen beruft, kann er ihn für null und nichtig erklären.

4. Untätigkeitsklagen

Das Parlament, der Rat und die Kommission sind durch den Vertrag verpflichtet, unter gewissen Umständen bestimmte Entscheidungen zu treffen. Wenn sie das unterlassen, können die Mitgliedstaaten, die anderen Gemeinschaftsorgane und (unter bestimmten Umständen) Privatpersonen oder Unternehmen beim Gerichtshof eine Beschwerde einreichen, um diese Untätigkeit offiziell feststellen zu lassen.

Europäische Union 2014–2019, Gerichtshof der Europäischen Union, www.europa.eu, Abruf am 12.11.2014

M18 EuGH – ein fernes Gericht?

Wenn es etwas gibt, das Europa ausmacht, dann ist es die Herrschaft des Rechts. Und hier in Luxemburg sitzen die 28 Frauen und Männer, die das letzte Wort haben über das europäische Recht. Meist entscheiden sie über [...] Urteile mit teils erheblichen Konsequenzen, die aber die Öffentlichkeit kaum bewegen. [...]

In aller Regel ist der Europäische Gerichtshof ein fernes Gericht. Fern von Brüssel, fern der Hauptstädte, fern von den Bürgern. Es gibt hier nicht so etwas wie die deutsche Verfassungsbeschwerde, die das Bundesverfassungsgericht so populär ge-

macht hat. [...] Ab und an jedoch kommt eine Entscheidung aus Luxemburg, die alle Aufmerksamkeit auf sich zieht. Die die Politik bestimmt oder infrage stellt. So wie am Dienstag vergangener Woche, als Europas höchste Richter die Vorratsdatenspeicherung gekippt haben, mit einem schlanken, wuchtigen Urteil, das die jahrelangen Debatten über die vorbeugende Überwachung der Telekommunikation in der EU beendet hat. Vermutlich endgültig.

Heinrich Wefing, EuGH – die Stillen Herrscher, www.zeit.de, 27.4.2014

Vorratsdatenspeicherung von Telekommunikationsdaten

Der EuGH hat mit Urteil vom 8.4.2014 die Vorratsdatenspeicherrichtlinie aus dem Jahre 2006 wegen Verstoßes gegen die in der Europäischen Grundrechtecharta (→ Kapitel 7) normierten Grundrechte als ungültig aufgehoben.

Aufgaben

1. Stellen Sie die Zusammensetzung, Aufgaben und Legitimation des Europäischen Gerichtshofs dar, indem Sie u.a. auf den Unterschied der einzelnen Gerichte am „Gerichtshof der EU“ eingehen (M16, M17).
2. Erklären Sie Ihrem Nachbarn die einzelnen Aufgaben des EuGH. Recherchieren Sie dazu für jede in M17 genannte Aufgabe ein passendes Beispiel (M16, M17).
3. Nehmen Sie Stellung zu der These von Heinrich Wefing (M18), dass der EuGH ein fernes Gericht sei. Berücksichtigen Sie bei Ihrer Stellungnahme die Erkenntnisse aus M16–M17 und die Karikatur aus M1.

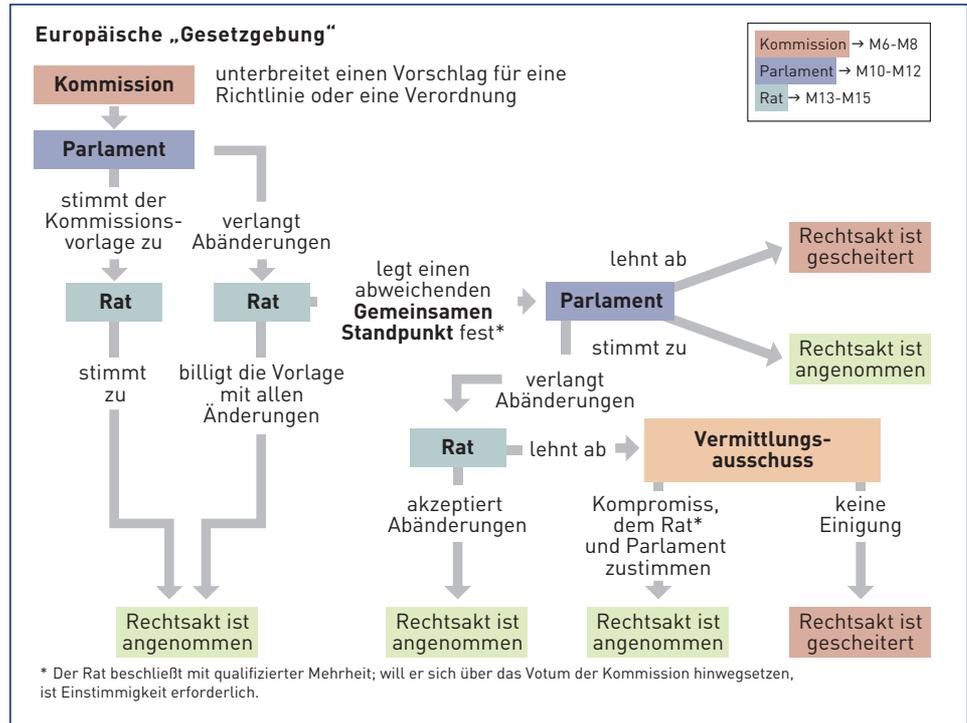
F Aufgabe 3

Recherchieren Sie berühmte Urteile (z.B.: Cassis de Dijon-Urteil, Bosman-Urteil, Wehrpflichturteil, etc.) und stellen Sie deren Folgen für die Mitgliedsländer in einem Kurzvortrag dar.

7.5 Die Institutionen der EU im „Gesetzgebungsverfahren“

M19 Das „Ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ der EU im Überblick

Das „Ordentliche Gesetzgebungsverfahren“ regelt die Mitwirkung des Europäischen Parlaments bei der „Gesetzgebung“ der EU. Als „Gesetze“ werden hier nur die Richtlinien und Verordnungen bezeichnet (→ M20).



© Bergmoser+Höllner Verlag AG, Zahlenbilder 715420

M20 „Gesetze“ der EU – Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte

Rechtsakte in der EU seit dem Vertrag von Lissabon

Vor Inkrafttreten des Lissabon-Vertrags gab es 14 verschiedene Arten von Rechtsakten, die von den Organen der EU angenommen werden konnten. Diese große Zahl ergab sich insbesondere aus der alten Pfeilerstruktur der EU; jeder Pfeiler verfügte dabei über eigene Rechtsinstrumente. Der Vertrag von Lissabon hebt diese Pfeiler-

Die in den EU-Verträgen niedergelegten Ziele werden mithilfe unterschiedlicher Rechtsakte verwirklicht. Einige dieser Rechtsakte sind verbindlich, andere nicht. Des Weiteren gelten manche für alle und andere nur für bestimmte EU-Länder.

Verordnungen

Eine Verordnung ist ein verbindlicher Rechtsakt, den alle EU-Länder in vollem Umfang umsetzen müssen. Als die EU beispielsweise die Ursprungsbezeichnung von Agrarerzeugnissen aus bestimmten Regionen schützen lassen wollte (Beispiel: der Parmaschinken), erließ der Rat der Europäischen Union eine entsprechende Verordnung.

Richtlinien

Eine Richtlinie ist ein Rechtsakt, in dem ein Ziel festgelegt wird, das alle EU-Länder verwirklichen müssen. Wie sie dies bewerkstelligen, können die einzelnen Länder selbst entscheiden. [...] Die konkrete Umsetzung dieser Vorgaben regelt allerdings jedes EU-Land durch seine eigenen Gesetze.

Entscheidungen

Eine Entscheidung ist für den Adressatenkreis, den sie betrifft (z.B. ein EU-Land oder ein einzelnes Unternehmen), verbindlich und unmittelbar anwendbar. Als die Europäische Kommission beispielsweise eine Entscheidung über die Verhängung einer

5
10
15

20
25
30

Geldstrafe für den Softwaregiganten Microsoft wegen Missbrauchs seiner beherrschenden Marktposition erließ, galt diese ausschließlich für Microsoft.

35 Empfehlungen

Eine Empfehlung ist nicht verbindlich. Als die Kommission eine Empfehlung darüber verabschiedete, dass die Struktur der Vergütung von Beschäftigten des Finanzdienstleistungssektors nicht zum Eingehen übermäßiger Risiken ermutigen sollte, hatte dies keine rechtlichen Konsequenzen. In einer Empfehlung können die Institutionen ihre Ansichten äußern und Maßnahmen vorschlagen, ohne denjenigen, an die sich die Empfehlung richtet, eine rechtliche Verpflichtung aufzuerlegen.

Stellungnahmen

Eine Stellungnahme ist ein Instrument, das es den Institutionen erlaubt, sich in unverbindlicher Form zu äußern. Mit einer Stellungnahme wird also denjenigen, an die sich die Stellungnahme richtet, keine rechtliche Verpflichtung auferlegt – sie ist nicht verbindlich. Die wichtigsten EU-Organe (Kommission, Rat und Parlament), der Ausschuss der Regionen und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss dürfen Stellungnahmen abgeben.

© Europäische Union 2014–2019, Verordnungen, Richtlinien und sonstige Rechtsakte, www.europa.eu, Abruf am 29.10. 2014

struktur auf und nimmt eine neue Klassifizierung der Rechtsakte vor. Seitdem können die Organe der EU nur noch fünf Arten von Rechtsakten annehmen:

- Verordnungen;
- Richtlinien;
- Beschlüsse;
- Empfehlungen;
- Stellungnahmen.

Europäische Union, Rechtsakte der Europäischen Union, www.europa.eu, Abruf am 14.11.2014

Organe und Institutionen

Organe erfüllen die Aufgaben des Staates und verfügen über eine aktive und passive Klagebefugnis. Die Organe eines politischen Systems handeln nach Maßgabe der Befugnisse, die ihnen die jeweiligen Verfassungen zuweisen. Institutionen helfen den Organen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Seit dem Vertrag von Lissabon (2009) verfügt die EU über insgesamt sieben Organe: Europäischer Rat, Europäisches Parlament, Ministerrat, EU-Kommission, Gerichtshof der EU und (in der Tabelle nicht dargestellt) Europäische Zentralbank (→ Kapitel 9) und Europäischer Rechnungshof. EU-Institutionen sind z.B. der Ausschuss der Regionen oder die Europäische Investitionsbank.

F Aufgabe 3

Decken Sie die drei rechten Spalten in M21 zu und halten Sie Ihren Vortrag ausgehend von den EU-Organen in der linken Spalte frei.

M21 Die Organe der EU im Überblick

EU-Organe	Aufgaben	Zusammensetzung (Stand: 2015)	Legitimation
Europäischer Rat	fällt Grundsatzentscheidungen	28 Staatschefs	Nationale Parlamente
Europäisches Parlament	beschließt „Gesetze“, zusammen mit dem Ministerrat	750 Abgeordnete + Präsident des EPs	EU-Bürgerinnen und -Bürger
Rat der Europäischen Union (Ministerrat)	beschließt „Gesetze“, zusammen mit dem EP	28 Minister – wechselnd nach Ressort	Ernennung durch die Staatschefs
EU-Kommission	<ul style="list-style-type: none"> • Überwachung der EU-Verträge • Motor der EU-Integration • Initiativrecht für „EU-Gesetze“ 	<ul style="list-style-type: none"> • 26 Kommissare • Präsident der Kommission • Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik der EU 	EU-Kommissionspräsident schlägt EU-Kommissare vor, EP wählt (Bestätigung und Abwahl nur als Ganzes möglich)
Gerichtshof der Europäischen Union	Wahrung des EU-Rechts bei der Auslegung und Anwendung der Verträge der Europäischen Union	<ul style="list-style-type: none"> • EuGH: je Mitgliedsland eine Richterin/einen Richter; 9 Generalanwälte • EuG: je Mitgliedsland eine Richterin/einen Richter • Fachgericht: 7 Richter und Richterinnen 	EuGH, EuG und Fachgerichte: Ernennung seitens der Regierungen der Mitgliedsländer (Europäischer Rat)

Aufgaben

1. Erläutern Sie das Gesetzgebungsverfahren der EU mithilfe von M19. Informieren Sie sich ggf. noch einmal in den im Schaubild verwiesenen Materialien über die Aufgaben der einzelnen Organe der EU.
2. Fertigen Sie ein Schaubild an, in dem Sie einzelne Rechtsakte der EU nach ihrem Grad der Verbindlichkeit ordnen und recherchieren Sie für jeden Rechtsakt aktuelle Beispiele im Internet (M20).
3. Halten Sie mithilfe der Tabelle in M21 einen Vortrag über die einzelnen Organe der EU, ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Legitimation.

7.6 Fallbeispiel eines EU-Rechtsaktes – die Tabakrichtlinie

M22 Schockbilder auf Zigarettenpackungen: Die Verschärfung der EU-Tabakrichtlinie – das Zusammenspiel von EU-Organen, Parteien und Lobbyisten

Der Vorschlag der EU-Kommission zur Verschärfung der Tabakrichtlinie umfasst die folgenden Bereiche: die Kennzeichnung und Verpackung, die Inhaltsstoffe, den rauchlosen Tabak, E-Zigaretten und Formen des Handels. In dem Fallbeispiel geht es aber nur um den ersten Aspekt, d.h. nur um die Kennzeichnung und Verpackung.

Dezember
2012

EU-ORGANE

Dezember 2012: Vorschlag der EU-Kommission zur Kennzeichnung und Verpackung

Alle Packungen von Zigaretten und Tabak zum Selbstdrehen müssen einen kombinierten textlichen und bildlichen Warnhinweis tragen, der 75 Prozent der Vorder- und der Rückseite der Packung einnimmt, und sie dürfen keine Werbeelemente tragen. Die gegenwärtigen Informationen über Teer, Nikotin und Kohlenmonoxid, die als irreführend betrachtet wurden, werden durch eine seitlich auf der Packung angebrachte Informationsbotschaft ersetzt, der zu entnehmen ist, dass Tabakrauch über 70 krebserregende Stoffe enthält. Den Mitgliedstaaten steht es frei, in begründeten Fällen neutrale Einheitsverpackungen einzuführen.

© Europäische Union, Presse Mitteilung: *Tabakerzeugnisse: größere Hinweise zur Warnung vor Gesundheitsrisiken und Verbot starker Aromen*, www.europa.eu, 19.12.2012

PARTEIEN/ABGEORDNETE

Dezember 2012: Weitgehende Zustimmung der deutschen Parteien

Sozialdemokraten und Christdemokraten im Europäischen Parlament begrüßten die Absichten der Kommission. Zufrieden äußerten sich auch Union und SPD im Bundestag. Größere Warnhinweise auf den Zigaretten-schachteln könnten helfen, den Tabakkonsum zu senken, sagte CDU-Gesundheitsexperte Jens Spahn der Berliner Zeitung. „Rauchen kann tödlich sein und ist in jedem Fall schädlich. Das sollen ruhig alle immer wieder sehen und hören.“ Der SPD-Gesundheitspolitiker Karl Lauterbach sprach von einem sehr wichtigen Schritt gegen den Tabakkonsum. „Das ist ein großer Erfolg für die EU-Kommission, zu dem ich sie nur beglückwünschen kann“, so Lauterbach im Gespräch mit dieser Zeitung. Lob kam auch von der Drogenbeauftragten der Bundesregierung, Mechthild Dyckmans (FDP). Den Grünen gehen die Pläne nicht weit genug. Sie fordern Einheitspackungen nach australischem Vorbild und das Verbot aller Geschmacksstoffe in Zigaretten.

Timot Szent-Ivanyi, *Reaktionen zur Tabakrichtlinie – Firmen drohen mit Klage*, www.fr-online.de, 19.12.2012

INTERESSEGRUPPEN/LOBBYISTEN

Dezember 2012: Die Zigarettenbranche sieht ihre Eigentumsrechte verletzt

„Ich bin entsetzt, wie weit die Bevormundung gehen soll“ – mit dieser Kritik reagierte der Vorsitzende der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten, Franz-Josef Möllenberg, auf die Pläne der EU-Kommission. Er warf ihr eine „genussfeindliche Ideologie“ vor: „Zu befürchten ist, dass diese Vorgehensweise mit einem Dominoeffekt auf andere Produkte ausgeweitet wird: heute Tabak, morgen der Alkohol im Bier, übermorgen das Fett in der Wurst und nächste Woche der Zucker in der Schokolade.“ Die Pläne gefährdeten Jobs in der Tabakindustrie, im Anbau und in der Werbung. Nicht anders reagierte die Zigarettenindustrie. Sie verstieg sich zu der Behauptung, die Kommission schränke die Marktwirtschaft ein. Geistige Eigentumsrechte würden verletzt und eine legale Industrie zerstört. „Die Tabakwirtschaft steht zu ihrem verantwortungsvollen Umgang mit dem Produkt Tabak.“ Der Zigarettenhersteller Reemtsma bescheinigt der EU-Kommission sogar, eine „Gesundheitsdiktatur“ anzustreben. Sollten die Vorschläge in dieser Form Gesetzeskraft bekommen, droht Reemtsma mit einer Klage: „Zur Not würden wir bis zum Europäischen Gerichtshof ziehen.“

Timot Szent-Ivanyi, *Reaktionen zur Tabakrichtlinie Firmen drohen mit Klage*, www.fr-online.de, 19.12.2012

INTERESSEGRUPPEN/LOBBYISTEN**Januar 2013: Branchenbündnis startet Unterschriftenkampagne**

Die im Dezember von der EU-Kommission vorgelegten Pläne für eine neue Tabakprodukt-Richtlinie (TPD 2) gefährden laut dem Branchenbündnis „Entscheiden Sie selbst“ die Existenzgrundlage vieler regionaler Händler. [...] „Mündige Bürger müssen sich nicht vorschreiben lassen, welche legalen Genussmittel sie zu sich nehmen. Ebenso darf ein Tabakladen durch Schockbilder nicht zum Gruselkabinett verkommen [...] oder durch Standardisierungen und Verbote ganzer Produktkategorien seiner Vielfalt beraubt werden,“ so BTWE-Präsident von Bötticher. [...] Patrick Engels, Vorstandsvorsitzender des Verbands der deutschen Rauchtobakindustrie (VdR) stellt fest, [...] „besonders bei den rund 8.000 Fachhändlern in Deutschland stehen bis zu 25.000 Arbeitsplätze auf dem Spiel.“ [Der Geschäftsführer des Deutschen Zigarettenverbands (DZV)] Dirk Pangritz warnt davor, dass sich der EU-Regulierungsdrang bald auch auf andere Branchen ausweiten wird: „Die weitgehende Standardisierung und Stigmatisierung von Produkten ist in dieser Form ein Präzedenzfall und gefährdet die Arbeitsplätze der im Tabakhandel beschäftigten Menschen.“

Initiative Entscheiden Sie selbst, Unterschriftenkampagne gegen neue Tabakprodukt-Richtlinie (BILD), www.presseportal.de, 24.1.2013

Januar
2013

INTERESSEGRUPPEN/LOBBYISTEN**Februar 2013: Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Richtlinienentwurf der EU-Kommission**

Die Bundesärztekammer begrüßt die vorgesehenen Regelungen zur Kennzeichnung und Gestaltung der Verpackungen von Tabakerzeugnissen. Sie entsprechen auch den Vorgaben der Artikel 11 und 13 des Rahmenübereinkommens der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs. Die bislang zur Wirkung von Warnhinweisen auf Tabakverpackungen durchgeführten Studien haben zum Ergebnis, dass diese einen nachweisbaren Einfluss auf das gesundheitsbezogene Wissen und die Risikowahrnehmung haben. [...] Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass durch die Einführung eines Plain Packaging (standardisierte Verpackungen, Verf.) für Tabakerzeugnisse, mit dem diese mit einer einheitlichen neutralen Grundfarbe und einem einheitlichen Schriftdesign für den Markennamen gestaltet werden, die Aufmerksamkeit für die aufgebrachten Warnhinweise erhöht werden kann [...]. Auch verliert das Produkt durch eine neutrale Gestaltung gerade bei Jugendlichen an Attraktivität für den Konsum.

Bundesärztekammer, Stellungnahme der Bundesärztekammer zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen vom 19. Dezember 2012, www.bundesaerztekammer.de, 20.2.2013

Februar
2013

PARTEIEN/ABGEORDNETE**Mai 2013: Die „Süddeutsche Zeitung“ berichtet über ein Gespräch mit dem Abgeordneten des Europäischen Parlaments Karl-Heinz Florenz**

Karl-Heinz Florenz, 66 Jahre alt, Landwirtschaftsmeister vom Niederrhein und CDU-Abgeordneter im EU-Parlament [...] greift unter den Tisch und holt einen Stoffbeutel hervor. „Schauen Sie, was DIE mir alles geschickt haben“. DIE, das sind Interessenvertreter der Tabakindustrie, von Konzernen, aber auch kleinen Zulieferern. [...] Brüssel ist mit 8000 gemeldeten Organisationen nach Washington der weltweit zweitgrößte Lobbyplatz. Die Volkswirtschaften der 28 Länder der Europäischen Union addieren sich zum größten Binnenmarkt der Welt. [...] „Wenn es einen Preis gäbe für exzellente Lobbyarbeit, dann hätte den Philip Morris verdient“, sagt Florenz über den US-Konzern. „[...] Die haben sich vorab zusammengesetzt und die Verhandlungen durchgespielt.“ Etappe für Etappe. Anhörung zum Gesetzesvorschlag im Februar 2013. Dann Beratungen im Umweltausschuss im April. Abstimmung im Parlament, Verhandlungen in kleinen Gruppen, Einigung mit den Mitgliedstaaten, [...] erneute Abstimmung im Parlament. „Immer hatten sie Antworten parat. Sie waren vorbereitet auf jede Entscheidung, auch jede negative“, sagt Florenz. [...] Über die Monate, in denen verhandelt wird, bekommt Florenz diverse Geschenke, die er jetzt aus seinem Stoffbeutel holt. Einen Weihnachtskalender mit 24 Türchen, bedruckt mit einem dickbäuchigen Weihnachtsmann und dem an Zigarettenpäckchen erinnernden Schriftzug: Zu viel Schokolade macht dick. Eine Flasche Rotwein mit großflächig geklebtem Krebsgewebe: „Drinking can cause cancer“. Eine Geburtstagskarte mit einem unappetitlichen nackten Altmännerbauch: Zu viel Kuchen macht dick. Und dem Spruch: „Und allen wünschen wir eine Zukunft, in der wir ohne Bevormundung selbst bestimmen können, was wir genießen und was nicht“.

Cerstin Gammel, Lobbyismus in Brüssel – Macht, Milliarden, Meinungsmacher, www.sueddeutsche.de, 17.5.2013

Mai
2013

...

Juni
2013

INTERESSEGRUPPEN/LOBBYISTEN

Juni 2013: Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Di Fabio: Geplante EU-Tabakproduktrichtlinie verstößt gegen geltendes EU-Recht

Die Novelle der EU-Tabakproduktrichtlinie überschreitet die Harmonisierungskompetenz des Europäischen Gesetzgebers und widerspricht in vielen Punkten dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das ist eines der Ergebnisse eines heute veröffentlichten Gutachtens des Verfassungsrechtlers Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio (Bundesverfassungsrichter a.D.).

Im Auftrag des Verbands der deutschen Rauchtakindustrie (VdR) hat Prof. Di Fabio den EU-Vorschlag auf Verfassungskonformität geprüft. „Der Richtlinienentwurf in der aktuell vorliegenden Fassung mündet in eine europäische Gesundheitspolitik durch die Hintertür, ohne dass die gesundheitspolitische Implikation einer hinreichenden Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen wird“, hält Prof. Di Fabio fest. Zudem sieht er die zahlreichen delegierten Rechtsakte im Richtlinienentwurf kritisch, „[...] da diese in Einzelfällen demokratiewidrig wesentliche Entscheidungen auf die Europäische Exekutive übertragen.“ Schließlich kommt er zum Schluss, dass „die Eignung der zentralen Maßnahmen im Richtlinienentwurf, wie z.B. Verpackungsgestaltung, geschmackliche Einheitsprodukte sowie das gerade für mittelständische Unternehmen existenzgefährdende Verfahren des „Tracking und Tracing“ (Vertriebsüberwachung) nicht hinreichend belegt sind.

VdR Verband der deutschen Rauchtakindustrie e.V., Pressemitteilung VdR - 25. Juni 2013 - Bundesverfassungsrichter a.D. Prof. Di Fabio: Geplante EU-Tabakproduktrichtlinie verstößt gegen geltendes EU-Recht, www.verband-rauchtak.de, 25.6.2013

Oktober
2013

PARTEIEN/ABGEORDNETE

Oktober 2013: „Die Welt“ berichtet über ein Gespräch mit Rebecca Harms

Der Tabakriese Philip Morris versucht offenbar besonders heftig, die EU-Abgeordneten zu beeinflussen. Laut Rebecca Harms, Fraktionsvorsitzende der Grünen im Europaparlament, stellte der US-Konzern dafür eigens 160 Lobbyisten ein und gab 1,5 Millionen Euro für Essenseinladungen für die Parlamentarier aus. Nach Medienberichten aus mehreren EU-Ländern sollen sich die Lobbyisten des Konzerns mit mehr als 250 Abgeordneten getroffen haben. Als Reaktion auf diese massiven Einflussversuche der Tabakindustrie fordern die Grünen nun eine Verschärfung der Verhaltensregeln für EU-Abgeordnete. Den Parlamentariern solle die Annahme von Geschenken der Tabakindustrie vollkommen verboten werden, sagte Harms.

Bisher dürfen die EU-Parlamentarier Geschenke im Wert von bis zu 150 Euro annehmen. Lobbyisten sollten zudem Kopien jeglicher Kontaktaufnahmen mit Abgeordneten und Mitarbeitern des EU-Parlaments an ein öffentliches Register senden, fordern die Grünen in einem Schreiben an Parlamentspräsident Martin Schulz.

AFP/lw, Tabaklobby verwässert geplante EU-Richtlinie, www.welt.de, 3.10.2013

Februar
2014

EU-ORGANE

Februar 2014: Europa-Parlament stimmt über Änderung der Tabakrichtlinie ab

Die Europäische Union will mit Schockbildern auf Verpackungen Raucher vom Griff zur Zigarette abhalten. Das EU-Parlament stimmte am Mittwoch mit großer Mehrheit für strengere Vorschriften, die ab 2016 gelten sollen. Damit enden zähe Verhandlungen zwischen Unterhändlern des Parlaments und den EU-Staaten. Ab 2016 werden auf den Verpackungen beispielsweise verfaulte Füße oder schwarze Raucherlungen zu sehen sein. Die Warnhinweise sollen dabei deutlich größer werden als bisher: Sie werden 65 Prozent der Vorder- und Rückseiten von Zigarettenschachteln bedecken. [...] Aktuell nehmen die Warnhinweise mindestens 30 Prozent der Vorderseite und 40 Prozent der Rückseite ein.

Die neuen Vorschriften gelten nach Angaben des Europaparlaments für rund 90 Prozent aller Tabakprodukte. Für Zigarren, Zigarillos und Pfeifentabak, die bei jungen Leuten wenig beliebt sind, reichen hingegen weiter die bisher vorgeschriebenen Warnhinweise. Besonders gefährliche Zusatzstoffe, die Krebs erregen, das Erbgut verändern oder die Fortpflanzungsfähigkeit einschränken können, sollen komplett aus Tabakprodukten verboten werden. Das Gleiche gilt für Aromen wie Vanille oder Schokolade, die den bitteren Geschmack des Tabaks mildern und deshalb vor allem Jugendlichen den Einstieg ins Rauchen erleichtern. Mentholzigaretten sollen ebenfalls vom Markt genommen werden – allerdings erst ab 2020.

aar/dpa/AFP, Parlamentsbeschluss: EU führt Schockbilder auf Zigarettenschachteln ein, www.spiegel.de, 26.2.2014

EU-ORGANE

März 2014: Der Rat (Ministerrat) nimmt die überarbeitete EU-Tabakrichtlinie an

Am 14.3.2014 nahm der Rat eine überarbeitete EU-Tabakrichtlinie an, die voraussichtlich im Mai in Kraft treten soll – 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union. Daraufhin werden die Mitgliedstaaten dann zwei Jahre für die Aufnahme der Richtlinie in ihr einzelstaatliches Recht haben. Nach Ablauf dieses Zeitraums müssen sie die neuen Vorschriften umsetzen.

Griechische Präsidentschaft 2014 (Gr2014), Tabak weniger attraktiv machen, vor allem für junge Menschen: Der Rat nahm die überarbeitete EU-Tabakrichtlinie an, www.gr2014.eu, 15.3.2014

März
2014

EU-ORGANE

November 2014: Klage vor dem EuGH: Marlboro-Hersteller prozessiert gegen Europas Tabakrichtlinie

Der EU steht ein Prozess des weltgrößten privaten Zigarettenherstellers Philip Morris International (PMI) gegen ihre neue Tabakrichtlinie vor dem Europäischen Gerichtshof bevor. Ein britisches Gericht erklärte am Montag die Klage des Konzerns gegen das Gesetzespaket für zulässig und prüfungswürdig - und machte so den Weg für PMI zum höchsten EU-Gericht nach Luxemburg frei. Die EU-Tabakrichtlinie war erst im Mai in Kraft getreten [...]. Durch die Klage des Marlboro-Herstellers könnte das Vorhaben aber um Jahre aufgeschoben werden, noch einmal geändert oder neu verhandelt werden müssen. Oder gar fallen, sollte der EuGH dem Unternehmen recht geben. „Tabakprodukte sollten reguliert werden, aber die Maßnahmen müssen die EU-Verträge respektieren“, sagte der für Rechtsfragen zuständige PMI-Vizepräsident Marc Firestone. Einige Bestimmungen in der Tabakrichtlinie würden „ernsthafte Fragen über die freie Verbraucherwahl, den freien Warenverkehr und Wettbewerb aufwerfen.“ [...] Besonders erbittert bekämpfen die Multis das so genannte „Plain Packaging“. In Artikel 24 der Richtlinie räumt die EU den Mitgliedstaaten das Recht ein, die Hersteller zu Einheitsverpackungen für Zigaretten ohne Markenlogos, Farben und andere Unterscheidungselemente zu zwingen. [...] Die Regierungen in London und Dublin haben in den vergangenen Monaten erste Schritte zur Einführung dieser Schachteln unternommen; Frankreich hat eine entsprechende Gesetzesinitiative angekündigt – nach dem Vorbild Australiens, das 2012 als erstes Land der Welt „Plain Packaging“ eingeführt hat. Die Tabakindustrie, die Abermilliarden Euro in Werbung und Markenaufbau steckt, hält ihre geistigen Eigentumsrechte für verletzt und spricht von einem Handelshemmnis und unzulässigen Eingriff in den freien Wettbewerb. [...] EU-Gesundheitspolitiker halten es zumindest nicht für ausgeschlossen, dass der Zigarettenriese in Luxemburg zumindest in Teilbereichen recht bekommt. „Ich bin leidenschaftlicher Politiker, aber kein Hellseher“, sagte der CDU-Tabakexperte Karl-Heinz Florenz, einer der Hauptverhandlungsführer des Parlaments bei der Richtlinie, zu SPIEGEL ONLINE. [...] Der ehemalige Vorsitzende des federführenden Umweltausschusses Matthias Groote (SPD) sagte SPIEGEL ONLINE, ihn überrasche die Klage nicht. „Philip Morris kauft sich Zeit ein. Für die geht es um Milliarden, insofern werden sie alle Mittel und Register ziehen, um dieses Gesetz zu verhindern.“ Groote sitzt seit neun Jahren im Parlament. Er habe viele Lobbyanschlägen geschlagen, erzählt er, „aber nirgends wurde aggressiver zu Werke gegangen als bei dieser Tabakrichtlinie.“ Das juristische Nachspiel habe sich schon damals angedeutet.

Claus Hecking, Klage vor dem EuGH: Marlboro-Hersteller prozessiert gegen Europas Tabakrichtlinie, www.spiegel.de, 3.11.2014

November
2014

Aufgaben

1. Stellen Sie in arbeitsgleichen Kleingruppen in einer Zeitleiste den Vorschlag der EU-Kommission, in knapper Form die Argumente von Verbänden und Parteien und das endgültige Ergebnis der von EU-Parlament und Rat verabschiedeten Richtlinie bezüglich der Kennzeichnung und Verpackung dar.
2. Analysieren Sie, inwiefern der Vorschlag der EU-Kommission im Laufe durch das Parlament und den Ministerrat verändert wurde.
3. Diskutieren Sie den veränderten Vorschlag im Hinblick auf mögliche Einflussfaktoren.
4. Erst wenn die Richtlinie in nationales Recht umgesetzt ist, hat sie auch in Deutschland Gültigkeit. Recherchieren Sie den Prozess der Umsetzung in nationales Recht und nehmen Sie Stellung zu der Diskussion.

Methode

Klausurtraining mit dem Schwerpunkt Urteilsbildung

Sollen in Deutschland standardisierte Zigarettenpackungen mit warnenden Bildern eingeführt werden?



Die Bilder zeigen Beispiele für standardisierte Zigarettenpackungen mit Warnhinweisen in Australien (Bilder oben vom 17.11.2011) und in den USA (Bilder unten von 16.6.2013).

Das höchste Gericht des Landes hat in Australien den Weg freigemacht für einheitliche Zigarettenpackungen mit großflächigen Bildern von durch Tabakrauch geschädigten Organen. Weltweit wird nun auch in anderen Ländern darüber diskutiert, ob eine solche Maßnahme Tabakkonsum und -missbrauch eindämmen kann. Sollen auch in Deutschland standardisierte Zigarettenpackungen mit warnenden Bildern eingeführt werden?

In „Pro und Kontra“ verdeutlichen die Leiterin der Stabsstelle Krebsprävention des Deutschen Krebsforschungszentrums, Martina Pötschke-Langer, und die Geschäftsführerin des Deutschen Zigarettenverbandes, Marianne Tritz, ihre jeweilige Position.

Pro: Bildliche Warnhinweise wirken

Standardisierte Tabakproduktverpackungen mit großen Warnhinweisen aus Text und Bild können vor allem dazu beitragen, dass weniger Jugendliche mit dem Rauchen anfangen und dass Raucher zu einem Rauchstopp motiviert werden. Denn: Sie vermindern die Attraktivität der Produkte, die nicht länger vielfarbig und glamourös verpackt werden dürfen. Zudem kann keine Irreführung der Käufer durch suggestive Farbgebung erfolgen und der Eindruck vermittelt werden, ein Produkt sei weniger gesundheitsschädlich.

Auch gegen den Zigaretten schmuggel eignen sich die Standardverpackungen: Sie erhöhen die Erkennbarkeit von zukünftig geplanten Sicherheitsmerkmalen, so dass Fälschungen schneller identifiziert werden können. Bildliche Warnhinweise wirken, denn ein Bild sagt mehr als tausend Worte: Vergleichende Untersuchungen zeigen, dass bildliche Warnhinweise häufiger dazu führen, dass sich Raucher mit den Warnhinweisen auseinandersetzen und sich damit die Wahrscheinlichkeit eines Rauchstopps erhöht. Auch sehen Jugendliche die bildlichen Warnhinweise als effektivere Informationsvermittlung an, und erfolgreiche Ex-Raucher gaben an, dass die Bilder eine hilfreiche Rückfallprophylaxe darstellen. Es besteht eine hohe Akzeptanz für bildliche Warnhinweise in Deutschland. Mehr als 70 Prozent der deutschen Bevölkerung spricht sich für Bilder aus. Befürchtungen, die abschreckenden Bilder könnten an deutschen Supermarktkassen zu Ekelreaktionen der Kunden führen, sind leicht zu entkräften: Zigaretten schachteln sollten von Supermarktkassen entfernt werden und in einem nicht einsehbaren Regal stehen. Auch rechtlich gibt es keine Hindernisse: Der Schutz der Gesundheit rechtfertigt Maßnahmen wie diese.

Martina Pötschke-Langer, Bildliche Warnhinweise wirken, in: © fos/aerzteblatt.de, Pro und Kontra: Sollen auch in Deutschland standardisierte Zigarettenpackungen mit warnenden Bildern eingeführt werden?, www.aerzteblatt.de, 21.8.2012

Kontra: Das Plain Packaging ist unverhältnismäßig

Als gesundheitspolitische Maßnahme ist das sogenannte Plain Packaging unverhältnismäßig. Bis heute fehlen verlässliche Belege, dass die Konsumenten durch unansehnliche Einheitsverpackungen oder Bildwarnhinweise auf Tabakprodukten weniger rauchen würden. Die Einführung von Einheitsverpackungen spielt in erster Linie Zigarettschmugglern und -fälschern in die Hände, da es für sie einfacher würde, mit gefälschten Tabakprodukten Geld zu verdienen. Gleiches gilt für den Nachweis, dass die Gestaltung der Verpackung insbesondere Kinder und Jugendliche zum Rauchen verleitet. Eine aktuelle Studie der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung belegt, dass nur noch 13 Prozent der 12- bis 17-Jährigen in Deutschland zur Zigarette greifen. Damit hat sich der Anteil der jugendlichen Raucher von 28 Prozent im Jahr 2001 bis heute mehr als halbiert. Dieser Rückgang kann mit Sicherheit als Erfolg vorbeugender Programme und Aufklärung gewertet werden. Ein konsequenter Vollzug des bestehenden gesetzlichen Abgabeverbotes an Minderjährige, Aufklärungskampagnen in Schulen und andere Präventionsmaßnahmen sind aus unserer Sicht die geeigneteren und wirkungsvolleren Mittel, um über die Risiken des Rauchens zu informieren und den gesundheitspolitischen Forderungen nach einer Reduzierung des Tabakkonsums Rechnung zu tragen. Hinzu kommt außerdem ein rechtlicher Aspekt: Marken sind in allen Branchen ein wertvolles Geschäftsvermögen. Tabakprodukte sind legale Produkte, und daher müssen sämtliche grundlegenden Rechtsprinzipien beachtet werden, die für alle legalen Produkte und ihre Hersteller gelten. Insbesondere wäre ein Verbot der Nutzung der Markenrechte unvereinbar mit dem im Grundgesetz garantierten Eigentumsschutz. Dieser ist in Deutschland viel umfassender geregelt als in Australien, wo Einheitsverpackungen für Tabakprodukte Ende des Jahres eingeführt werden.

Marianne Tritz, *Das Plain Packaging ist unverhältnismäßig*, in: © fos/aerzteblatt.de, *Pro und Kontra: Sollen auch in Deutschland standardisierte Zigarettenpackungen mit warnenden Bildern eingeführt werden?*, www.aerzteblatt.de, 21.8.2012

Plain Packaging

Plain Packaging bei Zigarettschachteln bedeutet den Verzicht auf Markenlogos, Farben und andere Unterscheidungsmerkmale. Stattdessen sollen Einheitsschriften und Symbole (z.B. Schockbilder) sowie einheitliche Produktnamen Zigarettschachteln bedecken. Somit wäre es nicht mehr möglich, Zigarettschachteln als Werbefläche zu verwenden.

5

10

15

20

25

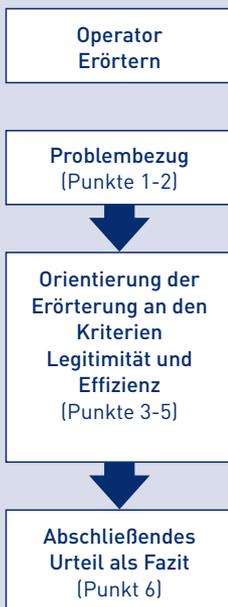
I. Aufgaben

1. Stellen Sie Prinzipien und Formen des EU-Rechts sowie das Verhältnis des EU-Rechts zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dar.
2. Analysieren Sie die Stellungnahmen der Autorinnen zur Verschärfung der Tabakrichtlinie. Erläutern Sie dabei den Rechtsakt „EU-Richtlinie“ und die Rolle der Parlamente der Mitgliedsländer bei der Umsetzung von EU-Rechtsakten.
- 3. Erörtern Sie unter Einbeziehung der Positionen der Autorinnen, ob die neue Tabakrichtlinie in der vom Europäischen Parlament verabschiedeten Form vom Bundestag in nationales Recht umgesetzt werden soll. Berücksichtigen Sie dabei die Kriterien Legitimität und Effizienz.**

II. Tipps zur Bearbeitung von Aufgabe 3

1. Es wird vorausgesetzt, dass Sie die Argumente der Autorinnen analysiert haben und
 - ihre jeweiligen Positionen,
 - den Begründungsgang der Autorinnen,
 - ihre Argumentationsweise und
 - ihre Intentionen
 gründlich erarbeitet haben (→ Aufgabe 2).
 Informieren Sie sich noch einmal in den „Allgemeinen Hinweisen zur Textbearbeitung“ über das Verfahren der Textanalyse (5 Schritte) auf S. XY. → II. Tipps 2-5
2. Lesen Sie daran anschließend die „Hinweise zur „Urteilsbildung“ auf S. XY.
3. Beachten Sie, dass die Aufgabe „Erörtern Sie ...“ immer auch ein eigenes Urteil verlangt, auch wenn es nicht explizit in der Aufgabenstellung steht.
4. Bedenken Sie, dass in einer Klausur ein „begründetes Urteil“ getroffen werden soll, das sich auf konkrete Sachverhalte oder Argumente eines Autors bezieht.
5. Lesen Sie noch einmal in den „Hinweisen zur Urteilsbildung“ nach, wie die Kriterien „Legitimität“ und „Effizienz“ definiert werden.

III. Anleitung zur kriteriengeleiteten Erörterung und Beurteilung der Positionen der Autorinnen



1. Stellen Sie einleitend in wenigen Sätzen das Ergebnis Ihrer Analyse der beiden kontroversen Positionen dar.
 Das muss nicht geschehen, wenn Sie am Ende Ihrer Analyse die beiden Positionen noch einmal zusammenfassend gegenüber gestellt haben, sodass Sie bei der Erörterung daran anschließen können.
2. Beachten Sie aber, dass Sie klar zwischen einer Analyse und einer Erörterung trennen. Mit anderen Worten: In Aufgabe 3 sollen Sie nicht noch einmal die Texte analysieren.
3. Überlegen Sie im Anschluss, welche Position Sie selbst zu der Umsetzung der Tabakrichtlinie in nationales Recht vertreten. Arbeiten Sie bei der Erörterung der Positionen der Autorinnen heraus, welche Argumente Sie überzeugen oder teilweise überzeugen. Hier sollten Sie sich konkret mit den wichtigsten Argumenten (nicht mit allen) auseinandersetzen. Formulieren Sie Ihre Argumente unter Berücksichtigung der Kriterien „**Legitimität**“ und „**Effizienz**“. Beachten Sie bei der Formulierung Ihrer Beurteilung auch die Tipps zu den „Sprachlichen Mitteln der Argumentation bei Beurteilungen“ auf S. XY.
4. Argumente, die dem Kriterium **Legitimität** zugeordnet werden können, betreffen z.B. die Frage,

Kriterium Legitimität

- ob die Einführung von abschreckenden Bildern auf Zigarettenpackungen gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, um Jugendliche und Erwachsene vom Zigarettenkonsum abzuhalten;
- ob die Einschränkung der Freiheit der Produzenten, Verpackungen aus Wettbewerbsgründen attraktiv zu gestalten, verhältnismäßig ist;
- ob die Schockbilder auf Zigarettenpackungen eine angemessene Maßnahme zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger sind;
- ob ein möglicher Verlust von Arbeitsplätzen in der Zigarettenindustrie und im Handel gerechtfertigt ist.

5. Argumente, die dem Kriterium „**Effizienz**“ zugeordnet werden können, sind z.B. die Frage

Kriterium Effizienz

- ob die abschreckenden Bilder einen wirksamen Beitrag zum Gesundheitsschutz leisten können;
- ob es gleichwertige Maßnahmen zum Gesundheitsschutz geben könnte, die Produzenten und Konsumenten weniger bevormunden wie z. B. Aufklärung in der Schule u.a.;
- ob die Umsetzung der Tabakrichtlinie in nationales Recht gelingen kann, angesichts der Gestaltungsmöglichkeiten des Bundestages bei der Umsetzung einer EU-Richtlinie und dem Eigentumsschutz des Grundgesetzes, auf den die Zigarettenindustrie sich zum Schutz ihrer Marken bezieht.

6. Am Ende der Erörterung sollten Sie abschließend unter Bezug auf die kriteriengeleitete Erörterung der Argumente der Autorinnen Ihr Votum für oder gegen Übernahme des Vorschlags der EU-Institutionen durch den Bundestag abgeben. Beachten Sie dabei, dass es sich um eine Richtlinie handelt, bei deren Umsetzung die Mitgliedsländer gewisse Spielräume haben.

IV. Beispielsätze für eine gelungene Erörterung

- Die Autorin von Text A begründet ihre Befürwortung der bildlichen Warnhinweise mit dem Argument, diese verminderten die Attraktivität der Produkte und dadurch würden Jugendliche vom Rauchen abgehalten. Diesem Argument stimme ich zu/lehne es ab, weil ...
- Die Autorin von Text B argumentiert, dass die bildlichen Warnhinweise unverhältnismäßig seien und dass es andere Mittel gebe, Jugendliche vom Rauchen abzuhalten. Dem stimme ich zu/halte entgegen, dass ...
Ich räume zwar ein, dass ihre Argumente bezüglich des Markenschutzes bedenkenswert sind, ich komme aber trotzdem zu der Überzeugung, dass ...
- Wenn ich die Argumente der Autorinnen vergleiche, stelle ich fest, dass beide hinsichtlich der Legitimität von bildlichen Warnhinweisen zu unterschiedlichen Bewertungen kommen. Während die Autorin von Text A besonders den Gesundheitsschutz in das Zentrum ihrer Argumentation stellt, verteidigt die Autorin von Text B das Recht der Tabakproduzenten, ein legales Produkt wie Tabak ohne Verbot der Nutzung von Markenrechten verkaufen zu können. Ich schließe mich der Argumentation der Autorin von Text A/B an, weil ich die Auffassung vertrete, dass ...
- Beide Autorinnen sind demnach unterschiedlicher Auffassung über die Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Zigarettenkonsums von Jugendlichen führen. Während die Autorin des Textes A die bildlichen Warnhinweise für die effektivste Lösung hält, plädiert die Autorin von Text B dafür, Jugendliche z.B. in der Schule über die negativen Folgen des Rauchens aufzuklären. Dem halte ich entgegen/stimme ich zu ...
Schließlich komme ich zu der Auffassung, dass unter dem Kriterium der Effizienz die Einführung von bildlichen Warnhinweisen/der Verzicht auf bildliche Warnhinweise die bessere Lösung ist. Deshalb sollte der Bundestag ...
- Schließlich komme ich unter Abwägung der Argumente beider Autorinnen zu der Schlussfolgerung, dass der Bundestag die Verschärfung der EU-Tabakrichtlinie beschließen/nicht beschließen sollte, weil ...

Beispielsätze für eine gelungene Erörterung
→ Sprachliche Mittel der Argumentation auf S. XY, Methodenglossar

7.7 Vertiefung: Gemeinschaftsmethode oder Unionsmethode – eine Kontroverse um den Einfluss der Nationalstaaten und der EU

M23 Neue Form der Entscheidungsfindung in der EU – die Unionsmethode



Angela Merkel im Oktober 2014

Auszüge aus einer Rede von Bundeskanzlerin Merkel anlässlich der Eröffnung des 61. akademischen Jahres des Europakollegs Brügge am 2.11.2010

- 5 Die Wirtschafts- und Finanzkrise hat uns noch einmal vor Augen geführt, wie eng verflochten unsere Wirtschaften und Gesellschaften heute in Europa bereits sind. Sie hat auch gezeigt: Die Arbeitsteilung
- 10 zwischen der Union und den Mitgliedstaaten hat im Wesentlichen funktioniert. Es ist aber ein Argumentationsmuster in die Debatte zurückgekehrt, das wir schon aus vielen Jahren kennen, das sich auf die sogenannte „Gemeinschaftsmethode“ beruft. [...]
- 15 [Sie] beschreibt das alleinige Initiativrecht der Kommission und die Rolle des Europäischen Parlaments und des Rates bei der europäischen Gesetzgebung. [...]
- 20 Manchmal erscheint es mir so, als ob sich die Vertreter im Europäischen Parlament und in der Europäischen Kommission als die einzig wahren Verteidiger der Gemeinschaftsmethode verstehen. Sie sehen sich
- 25 manchmal im Widerspruch zu den Anhängern der sogenannten intergouvernementalen Methode, also der rein zwischenstaatlichen Methode der Zusammenarbeit. Für sie gehören dazu der Rat, der Europäische Rat
- 30 und die Mitgliedstaaten. Das sind sozusagen die Intergouvernementalisten, während auf der anderen Seite die Wähler und Bewahrer der Gemeinschaftsmethode sind. [...]
- 35 Deshalb glaube ich: Wir müssen das Lagerdenken angesichts dieser neu verteilten Zuständigkeit überwinden, wir müssen uns gemeinsame Ziele setzen und gemeinsame Strategien festlegen. Vielleicht können wir das ja dann gemeinsam so beschreiben:
- 40 Abgestimmtes solidarisches Handeln – jeder in seiner Zuständigkeit, alle für das gleiche Ziel. Das ist für mich die neue „Uni-

onsmethode“. Ich glaube, darauf kommt es an. Ich möchte Ihnen das an einem Beispiel erklären.

45

Ein Bereich, der in der letzten Zeit wieder Bedeutung gewonnen hat, ist die Energiepolitik. [...] Ich glaube, gerade in diesem Feld können wir über die Unionsmethode, wie ich sie eben vorgestellt habe, Neues

50

und Besseres erreichen. Das heißt also: Eine verlässliche, bezahlbare und umweltschonende Energieversorgung ist ein wichtiger Grundpfeiler unseres Lebens. [...]

Die Mitgliedstaaten haben die Energiepolitik aus gutem Grund ausdrücklich im Vertrag von Lissabon verankert. Energiepolitik ist damit eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit.

55

Es gibt also Kompetenzen der Kommission und es gibt Kompetenzen der Mitgliedstaaten. [...]

60

Um den Zielen, die wir in der Energiepolitik immer beachten müssen – nämlich Umweltverträglichkeit, Wirtschaftlichkeit und Versorgungssicherheit –, gerecht zu werden, müssen wir nicht nur nationales Handeln besser aufeinander abstimmen, sondern auch europäisch mehr tun. [...]

65

Wir müssen gemeinsam vereinbarte europäische Ziele national umsetzen. Die Mitgliedstaaten sind für die Entscheidung, wie sie ihre Energiepolitik gestalten – ob sie die Laufzeit von Kernkraftwerken verlängern

70

wollen, [...] ob sie aus der Kernenergie aussteigen oder wieder in sie einsteigen wollen –, selber zuständig. Wir haben uns aber schon unter der deutschen EU-Ratspräsidentschaft 2007 gemeinsame und ehrgeizige europäische Ziele bis zum Jahr 2020

75

80 gesetzt, nämlich eine 20-prozentige Reduktion klimaschädlicher Treibhausgasemissionen bezogen auf 1990, die Senkung des Energieverbrauchs um 20 Prozent und die

85 Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energi- 95
 en am Gesamtenergieverbrauch um 20 Pro-
 zent. Jedes Land hat dabei seinen Beitrag
 zu leisten – das ist genau festgelegt. Wenn
 wir uns alle in unserer nationalen Energie-
 90 politik genau auf diese Zielerreichung kon-
 zentrieren, dann können wir auch das eu-
 ropäische Ziel gemeinsam erreichen. [...] 100
 Ich habe versucht, Ihnen die Unionsmetho-
 de, also eine Mischung aus Gemeinschafts-
 methode und koordinierendem Handeln
 der Mitgliedstaaten am Beispiel der Ener-
 giepolitik darzulegen und zu zeigen: Unser
 Erfolg hängt davon ab, ob wir – jeder an
 seiner Stelle – unserer Verantwortung für
 Europa gerecht werden.

*Angela Merkel, Rede anlässlich der Eröffnung des
 61. akademischen Jahres des Europakollegs Brügge
 am 2.11.2010, www.bundesregierung.de, Abruf am
 18.11.2014*

M24 Formen der Entscheidungsfindung in der EU

Die Gemeinschaftsmethode

Der Begriff Gemeinschaftsmethode be-
 zeichnet die supranationale Entschei-
 dungsfindung durch die EU-Institutionen,
 5 die geprägt ist durch das Initiativmonopol
 der EU-Kommission, weiter durch die Be-
 schlussfassung im Rat per Mehrheitsent-
 scheidung, die gleichberechtigte Mitwir-
 kung des Europäischen Parlaments und
 10 die Kontrolle durch den Europäischen Ge-
 richtshof.

Die Gemeinschaftsmethode ist geprägt von
 einer schrittweisen Ausweitung der Kom-
 petenzen der Gemeinschaft unter Verzicht
 15 auf ein klar definiertes Integrationsziel.
 Wird mitunter auch in Verbindung ge-
 bracht mit Jean Monnet, einem der Grün-
 derväter der EU. Kennzeichen der Gemein-
 schaftsmethode im Sinne Monnets ist die
 20 zentrale Rolle der dt.-frz. Freundschaft,
 die Integration durch konkrete Projekte
 v.a. in der Wirtschaftspolitik, die schritt-
 weise, jedoch stets politikfeldspezifische
 Übertragung nationalstaatlicher Souve-
 25 ränität (»Prinzip der begrenzten Einzeler-
 mächtigung«) und die Betonung des Kon-
 senses der beteiligten Akteure. Im Zuge
 der Osterweiterung der EU (2004/07) und
 im Zusammenhang mit der europäischen
 30 Staatsschuldenkrise (seit 2010) wurde die
 Zukunftsfähigkeit der Gemeinschaftsme-
 thode z.T. infrage gestellt.

*Olaf Leibe, Gemeinschaftsmethode, in: Martin Große
 Hüttmann/Hans-Georg Wehling (Hg.), Das Europa-
 lexikon, 2. aktual. Aufl., Bonn 2013*

Die Unionsmethode

Die Unionsmethode ist ein Modell der
 Entscheidungsfindung in der Europäi-
 schen Union, das auf der konsensorien- 5
 tierten Zusammenarbeit der Regierungen
 der EU-Mitgliedstaaten beruht; Begriff
 und Konzept dieser »intergouvernementa-
 len« Kooperation gehen zurück auf die dt.
 Bundeskanzlerin Angela Merkel, die in ei-
 10 ner Rede vor dem Europakolleg in Brügge
 am 2.11.2010 die Unionsmethode als Va-
 rianten zur sogenannten Gemeinschaftsme-
 thode (hier spielen EU-Kommission und
 Europäisches Parlament neben dem Mi-
 15 nisterrat eine zentrale Rolle, Entschei-
 dungen können durch den Europäischen Ge-
 richtshof überprüft werden) vorschlug. Aus
 Sicht von Angela Merkel müsse gerade in
 Krisenzeiten die klassische Gemeinschafts-
 methode ergänzt (nicht jedoch ersetzt) 20
 werden. Kritiker bemängeln, dass die Uni-
 onsmethode, welche zu einer von den Re-
 gierungen dominierten »Eurorettungspoli-
 25 tik« und EU-Gipfeldiplomatie geführt habe,
 zu einer Schwächung der Gemeinschafts-
 organe (v.a. der EU-Kommission) führe;
 darüber hinaus wird an der Unionsmetho-
 de kritisiert, dass die Legitimität der Kri-
 senpolitik aufgrund der unzureichenden
 30 Kontrollrechte der nationalen Parlamen-
 te wie des Europäischen Parlaments in der
 Unionsmethode schwach sei.

*Martin Große Hüttmann, Unionsmethode, in: Martin
 Große Hüttmann/Hans-Georg Wehling (Hg.): Das
 Europalexikon, 2. aktual. Aufl., Bonn 2013*

M25 Kritik an Merkels Unionsmethode



Manuel Sarrazin, MdB, Bündnis90/Die Grünen, Sprecher für Europapolitik und Obmann im Europaausschuss

Am 2. November 2010 hat Bundeskanzlerin Angela Merkel in ihrer Rede anlässlich der Eröffnung des 61. Akademischen Jahres des Europakollegs Brügge den Begriff der Unionsmethode und die ideologische Grundlage für eine Verschiebung der Entscheidungsstrukturen und Machtzentren in der europäischen Einigung eingeführt. [...] Merkels Unionsmethode hat in den letzten 5 Jahren wichtige Aspekte des Handelns der Europäischen Union in der Krise in der Euro-Zone bestimmt. Keineswegs haben die Staats- und Regierungschefs aber nur dann auf sie zurückgegriffen, wenn ein Kompetenz- oder Kapazitätsmangel – wie beispielsweise bei der Einrichtung der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) – ein Handeln der Gemeinschaftsinstitutionen unmöglich machte. Vielmehr 20 kommt die Unionsmethode vielen Staats- und Regierungschefs sowie nationalen Politikerinnen und Politikern zu pass. Sie sichert ihnen Macht und Aufmerksamkeit in den nationalen europapolitischen Debatten. Es bleibt festzuhalten: In dem Moment

als Merkel sich hinter die europäischen Institutionen hätte stellen müssen, hat sie diese geschwächt. Mit der Unionsmethode untergräbt der Europäische Rat fortwährend die Autorität der Gemeinschaftsinstitutionen, deren Stärke gebraucht wird um diese Krise zu lösen. [...] Festzuhalten ist: Die von Merkel in Brügge propagierte Unionsmethode hat die Verfahren und Strukturen der Europäischen Union verändert. 35 Dabei stärkt sie die Macht der nationalen Regierungen, insbesondere der Euro-Zone gegenüber der Europäischen Kommission und des nur in Teilbereichen der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts und der Finanzmarktregeln relevant involvierten Europäischen Parlaments. Die Aushandlungsprozesse im Europäischen Rat folgen dabei immer stärker dem von Merkel ausgegebenen Prinzip „Abgestimmtes solidarisches Handeln – jeder in seiner Zuständigkeit, alle für das gleiche Ziel.“ 40 45

Manuel Sarrazin/Sven-Christian Kindler: „Brügge sehen und sterben“ – Gemeinschaftsmethode versus Unionsmethode, in: integration 3/2012, S. 213ff.

M26 Die Unionsmethode und die zu geringen Beteiligungsrechte des Bundestages



Christian Calliess ist Professor für Öffentliches und Europarecht an der Freien Universität Berlin.

Dieses, die europäische Integration bislang ganz maßgeblich kennzeichnende Konzept der Gemeinschaftsmethode, scheint nun im Zuge der Finanz- und Schuldenkrise mehr und mehr um koordinierendes Handeln der Mitgliedstaaten im Europäischen Rat ergänzt zu werden. Diese Praxis entspricht durchaus dem von Bundeskanzlerin Merkel einmal als „Unionsmethode“ umschriebenen Vorgehen: Diese richte Union und Mitgliedstaaten zwar auf gemeinsame Ziele aus, dies allerdings in ihren jeweiligen Zuständigkeiten. Ein Tätigwerden auf Ebene der Union habe sich dabei im Sinne des Subsidiaritätsprinzips auf das Wesentliche zu beschränken und erfolge in der gewohnten Gemeinschaftsmethode. Über notwendige weitergehende Ziele sollten sich die Mit-

gliedstaaten auf europäischer Ebene einigen und diese dann „verantwortlich“ auf mitgliedstaatlicher Ebene umsetzen; vgl. die sog. Brügger Rede. 20

Solange die Unionsmethode nicht zu einer Umgehung der supranationalen Gemeinschaftsmethode führt und „nur“ darauf angelegt ist, bestehende Kompetenzlücken der EU-Verträge bis zu einer politischen möglichen Vertragsänderung zu überbrücken, solange entspricht sie einer in der Integrationsgeschichte schon immer geübten pragmatischen Praxis. 25 30

Hinsichtlich der parlamentarischen Beteiligung ist im Rahmen der Unionsmethode somit zu differenzieren: Soweit die Union im Wege der Gemeinschaftsmethode handelt, entspricht dies vollständig dem Kon-

zept des Art. 10 Abs. 2 EUV. [...] Soweit sich jedoch die Mitgliedstaaten im Europäischen Rat koordinieren, fehlt der Legitimationsstrang über das Europäische Parlament, da dieses im Entscheidungsprozess nicht beteiligt ist. Im Sinne der in Art. 10 Abs. 2 EUV zum Ausdruck kommenden Legitimationsverschränkung des für das europäische Demokratieprinzip typischen dualen Legitimationskonzepts haben die nationalen Parlamente dies aufzufangen und ein hinreichendes Legitimationsniveau sicherzustellen.

Problematisch ist insoweit allerdings: Die Rolle der nationalen Parlamente – respektive des Bundestages – beschränkt sich im Rahmen des intergouvernementalen Vorgehens allerdings auf jenen für die Auswärtige Gewalt typischen Nachvollzug. Haben sich die Staats- und Regierungschefs im Europäischen Rat politisch auf gewisse Ziele verständigt, findet sich der Bundestag bei der gesetzlichen Umsetzung dieser Vorgaben in einer Situation wieder, die derjenigen des

Art. 59 Abs. 2 GG entspricht. Der Bundestag hatte keinen gestaltenden Einfluss auf die Zielvereinbarung, sondern kann die umzusetzenden Maßnahmen entweder beschließen oder ablehnen. Zwar bleiben die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates rechtlich unverbindlich. Im parlamentarischen Regierungssystem des Grundgesetzes, in dem die Mehrheit des Parlaments „ihre“ Regierung trägt, entfalten diese jedoch politisch-faktisch in hohem Maße Verbindlichkeit, möchte die Parlamentsmehrheit sich nicht ihrem Regierungschef verweigern.

Vor diesem Hintergrund sollten die parlamentarischen Beteiligungsrechte des Art. 23 Abs. 2-5 GG auch im Rahmen der Unionsmethode (im Zweifel analog) zur Anwendung gebracht werden. Denn Europapolitik ist heute „europäisierte Innenpolitik“ [...]. Dem trägt das BVerfG in seiner Rechtsprechung zur „Integrationsverantwortung“ des Bundestages zunehmend auch Rechnung.

Christian Calliess, Überlegungen zur Zukunft der EU, www.verfassungsblog.de, 5.8.2013

Artikel 10 Abs. 2 EUV
 „Die Bürgerinnen und Bürger sind auf Unionsebene unmittelbar im Europäischen Parlament vertreten. Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef und im Rat von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, die ihrerseits in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen müssen.“

Artikel 59 GG
 (1) Der Bundespräsident vertritt den Bund völkerrechtlich. Er schließt im Namen des Bundes die Verträge mit auswärtigen Staaten. Er beglaubigt und empfängt die Gesandten.
 (2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsbkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

Aufgaben

1. Stellen Sie mithilfe von M23 die Argumente dar, die die Bundeskanzlerin für die Einführung der Unionsmethode nennt (M 23).
2. Analysieren Sie die Kritik von Manuel Sarrazin an der Unionsmethode, indem Sie insbesondere die Folgen der Anwendung dieser Methode für die Gemeinschaftsinstitutionen herausarbeiten (M25).
3. Analysieren Sie die Stellungnahme des Verfassungsrechtlers Calliess zur Ausweitung der Unionsmethode seit der Finanzkrise, indem Sie insbesondere die folgenden Aspekte untersuchen:
 - die Berechtigung der Anwendung der Unionsmethode durch die Staatschefs;
 - die Legitimation von Entscheidungen durch die Beteiligung des Europäischen Parlaments bei der Anwendung der Gemeinschaftsmethode (M 24);
 - die Problematik der Beteiligung des Bundestages bei intergouvernementalen Entscheidungen (Anwendung der Unionsmethode) in einem parlamentarischen System, in dem die Regierung von der Mehrheit des Parlaments getragen wird;
 - der Vorschlag zur Beteiligung des Bundestages bei der Anwendung der Unionsmethode (analog zur Anwendung der Gemeinschaftsmethode) nach Artikel 23, Abs. 2-5 GG (M 3).
4. Erörtern Sie die Positionen von Merkel und Sarrazin unter Einbeziehung der Argumente des Verfassungsrechtlers Calliess. Nehmen Sie Stellung (M23-M26).

Prinzipien und Formen des EU-Rechts M3 – M4

Die EU kann nur in den Bereichen „Gesetze“ (Richtlinien und Verordnungen) verabschieden, in denen ihr die Kompetenzen von den Mitgliedsländern übertragen wurden. Es gibt Bereiche, in denen die EU die ausschließliche Kompetenz hat, wie z.B. im Bereich der Währungspolitik. In anderen Bereichen gibt es eine „gemischte“ Zuständigkeit. Dazu gehört z.B. der Verbraucherschutz. In einer Reihe von Bereichen, wie z.B. der Bildung haben die Mitgliedsländer die ausschließliche Zuständigkeit. Im Rahmen dieser Festlegungen hat das Unionsrecht Vorrang vor dem nationalen Recht.

EU-Organe seit dem Lissabon Vertrag M5, M7 – M9, M11, M14, M21

Der Vertrag von Lissabon aus dem Jahr 2009 übernimmt in weiten Teilen die Bestimmungen des ursprünglichen Europäischen Verfassungsvertrags von 2004, auch wenn das Verfassungskonzept als solches aufgegeben wird. Zentrale Anliegen des Vertrages von Lissabon sind eine verbesserte Handlungsfähigkeit der damaligen EU-27 bzw. heutigen EU-28 und eine Stärkung der demokratischen Legitimation der EU. So sollen etwa die Einbeziehung der Charta der Grundrechte in den neuen Vertragstext sowie die Einführung eines Europäischen Bürgerbegehrens die Rolle der Bürger aufwerten. Außerdem werden die Kompetenzen des Europäischen Parlaments ausgeweitet. Die Änderungen im Einzelnen betreffen vor allem:

- Aufwertung des Parlaments: Mitentscheidungsverfahren (Parlament und Ministerrat haben gleiche Rechte) wird zum Standardverfahren im „Gesetzgebungsprozess“ und bei Abstimmungen zum Haushalt.
- Erleichterte Abstimmungen im Ministerrat: Mehrheitsentscheidungen werden ausgeweitet; Kriterium der doppelten Mehrheit (55% der Mitgliedstaaten, 65% der Bevölkerung)
- Berufung eines Präsidenten des Europäischen Rats, derzeit: Donald Tusk, Stand: 2015
- Europäischer Rat wird Organ der EU
- Neugewichtung des Hohen Vertreters für Außen- und Sicherheitspolitik
- Einführung eines europaweiten Bürgerbegehrens

Europäischer Rat M5, M21

Der Europäische Rat ist das oberste Entscheidungsgremium in der EU. Er bestimmt den politischen Kurs und die Prioritäten der EU. Die Treffen des Europäischen Rates werden auch als „Europa-Gipfel“ bezeichnet. Der Europäische Rat ist seit Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages ein vollwertiges EU-Organ. Seit Dezember 2009 gibt es das Amt des auf zweieinhalb Jahre gewählten (einmalige Wiederwahl möglich) Ratspräsidenten, welches derzeit (Stand: Januar 2015) vom Polen Donald Tusk bekleidet wird. Seine Hauptaufgabe besteht darin, die Vorbereitung und Kontinuität der Arbeiten des Europäischen Rates zu gewährleisten und auf einen Konsens hinzuarbeiten.

Europäische Kommission M6 – M9, M21

Die Kommission ist neben dem Europäischen Rat eines der Exekutivorgane der EU und mit weit reichenden Befugnissen ausgestattet. Die Kommission setzt sich zusammen aus dem Präsidenten Jean-Claude Juncker (Stand: Januar 2015) und je einem Kommissionsmitglied pro EU-Mitgliedstaat, zurzeit also 28 Kommissaren, die auf fünf Jahre ernannt werden. Jeder EU-Kommissar ist für ein bestimmtes Aufgabengebiet zuständig. Der Kommissionspräsident wird vom Europäischen Rat unter Berücksichtigung des Wahlergebnisses zum Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit auf fünf

Jahre vorgeschlagen und muss vom Europäischen Parlament bestätigt werden.

Das Europäische Parlament (EP) wird seit 1979 direkt von der Bevölkerung der Mitgliedstaaten gewählt; es ist das einzige direkt gewählte Organ innerhalb des EU-Systems. Der Vertrag von Lissabon stärkt die Befugnisse des Parlaments in den Bereichen Gesetzgebung, Haushalt und Genehmigung internationaler Vereinbarungen.

Der Rat der Europäischen Union (auch: Ministerrat oder „der Rat“) mit Sitz in Brüssel ist neben dem Europäischen Parlament das Legislativorgan der Europäischen Union. Mit dem Europäischen Parlament teilt sich der Rat die Gesetzgebungskompetenz und die Verantwortung für den EU-Haushalt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union (als Zusammenschluss von EuGH, Gericht und Gericht für den öffentlichen Dienst) hat als höchstes Gericht der EU insbesondere die Aufgabe, auf Antrag zu prüfen, ob die Rechtsakte der EU rechtmäßig sind (Nichtigkeitsklagen) und die Mitgliedstaaten ihren Verpflichtungen aus den Verträgen nachkommen (Vertragsverletzungsverfahren). Dem Gericht mit Sitz in Luxemburg gehört je ein Richter pro Mitgliedstaat an, die für sechs Jahre (mit der Möglichkeit der Verlängerung) amtieren.

Die Rechtsakte der EU (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen, Empfehlungen) werden in einem komplizierten Verfahren von den zuständigen Organen der EU mit unterschiedlicher Verbindlichkeit für die Mitgliedsländer beschlossen. Eine Verordnung muss im vollen Umfang umgesetzt werden, in einer Richtlinie wird ein Ziel festgelegt, das den Mitgliedsländern gewisse Spielräume lässt.

Lobbyisten sind Interessengruppen, die mithilfe verschiedenster Mittel Einfluss auf die Politik zu nehmen versuchen. Sie pflegen persönliche Kontakte zu Abgeordneten und Ministern und machen gezielt Öffentlichkeitsarbeit, um für ihre Interessen zu werben. Der Einfluss der Lobbyisten auf die Politik ist groß und wenig transparent. Auf EU-Ebene wird diskutiert, den Einfluss der Lobbyisten zu begrenzen und transparenter zu machen.

Der Begriff „Unionsmethode“ wurde von Angela Merkel geprägt und meint die Zusammenarbeit der Rates und der Mitgliedsländer. Entscheidungen werden gemeinsam von den Staatschefs mit den Mitgliedsländern nach der intergouvernementalen Methode getroffen. Entscheidungen auf europäischer Ebene werden nach der Unionsmethode nur in den Bereichen getroffen, in denen die EU die vertraglich abgesicherte Zuständigkeit hat. In den anderen Bereichen entscheiden die Mitgliedsländer unter Berücksichtigung der gemeinsamen Ziele der EU.

Die Gemeinschaftsmethode ist die supranationale Entscheidungsfindung, in der unter Federführung der EU-Kommission ein Mehrheitsbeschluss im Rat gefasst und das Europäische Parlament gleichberechtigt beteiligt wird. Die Gemeinschaftsmethode ist geprägt vom Ziel, die Kompetenzen der Gemeinschaft auszuweiten.

**Europäisches
Parlament**
M10 – M12,
M15, M21

**Rat der Euro-
päischen Union
(Ministerrat)**
M13 – M15, M21

**Gerichtshof der
Europäischen Union**
M16 – M18, M21

Rechtsakte der EU
M20

**Einfluss von
EU-Lobbyisten auf
EU-Institutionen**
M22

Unionsmethode
M23 – M26

**Gemeinschafts-
methode**
M23 – M26

I. Selbstdiagnose

Ich kann ...

	sehr gut ++	gut +	nicht gut 0	Übung durch z.B.
den Unterschied zwischen der EU und einem Bundesstaat darstellen (AFB I).				<ul style="list-style-type: none"> • Randspalte auf S. 208 • M3a, M3b
die Prinzipien und Formen des EU-Rechts erklären (AFB II).				<ul style="list-style-type: none"> • M3b, M4 • Aufgaben 5 – 8 auf S. 210
das „Gesetzgebungsverfahren“ der EU und die daran beteiligten Institutionen beschreiben (AFB II).				<ul style="list-style-type: none"> • M19 • Aufgabe 1 auf S. 223
die EU-Organe, ihre Aufgaben, Zusammensetzung und Legitimation beschreiben (AFB I).				<ul style="list-style-type: none"> • M5 – M8, M11, M13 – M15, M16 – M17 • Wissen kompakt auf S. 236 f.
das EU-Parlament von den Parlamenten der Mitgliedsländer unterscheiden.				<ul style="list-style-type: none"> • M11 – M12 • Erklärfilm auf S. 216
die unterschiedlichen Rechtsakte der EU und die daraus resultierenden Gestaltungsmöglichkeiten der nationalen Parlamente erklären (AFB II).				<ul style="list-style-type: none"> • M20 • Aufgabe 2 auf S. 223
die Frage nach einem Demokratiedefizit in der EU erörtern (AFB II).				<ul style="list-style-type: none"> • M9, M12, M15, M18, M21, M23

Kompetenzen anwenden – am Beispiel

A) Bürokratiemonster oder Europa der Bürger?

Reicht die alle fünf Jahre stattfindende Direktwahl eines ansonsten weitgehend wenig beachteten Parlaments aus, um das Europaparlament zum zentralen Forum demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten der europäischen Bürger zu machen? Die EU präsentiert mit beträchtlichem Aufwand ihr Ziel, ein „Europa der Bürger“ schaffen zu wollen, während doch „jedem Bürger ins Auge sticht, dass es keine legislativen Entscheidungen gibt, die so weit von ihm entfernt getroffen werden wie die in Brüssel“. [...] In diesem Kontext ist viel vom „Demokratiedefizit“ der EU die Rede. „Bürokratiemonster“, „Expertokratie“, „Regelungsmanie“ sind damit zusammenhängende Kritikpunkte, die sich möglicherweise auch negativ auf die Wahlbereitschaft auswirken.

Karlheinz Dürr, *Die Bedeutung des Europäischen Parlaments in den Augen der Wählerinnen und Wähler*, www.bpb.de, 3.4.2014

Aufgabe

Ein Freund von Ihnen erklärt Ihnen, dass er nicht an der Europawahl teilnehmen möchte, weil das EU-Parlament kaum Einfluss habe. Sie machen es sich zur Aufgabe, Ihrem Freund zu erklären, dass das EU-Parlament wesentlich größere Befugnisse habe als er vermute. Sie erklären ihm, warum den Bürgern der Mitgliedsländer die Entscheidungen wesentlich komplizierter erscheinen als die Entscheidungen des Deutschen Bundestages.

B) Wer regiert Europa? – Lobbyisten



Karikatur: Oliver Schopf

Aufgaben

1. Analysieren Sie die Karikatur vor dem Hintergrund Ihrer Kenntnisse über den Einfluss von Lobbyisten in Brüssel.
2. Erörtern Sie am Beispiel des Einflusses der Tabakindustrie auf die Gesetzgebung der EU und der Bundesrepublik die Frage, ob Angeordnete der EU und des Bundestages ihre Kontakte zu Lobbyisten offen legen und Rechenschaft über Präsentate ablegen sollten.

C) Degressive Proportionalität: nicht alle Stimmen sind gleich

Im EU-Parlament vertritt ein Abgeordneter, der von den Bürgerinnen und Bürgern der Bundesrepublik Deutschland in das EU-Parlament gewählt wurde, 854 Einwohner, während ein EU-Abgeordneter aus Malta nur 63 Einwohner vertritt.

Das Prinzip der sogenannten „degressiven Proportionalität“ bedeutet, dass nicht alle Stimmen der Wählerinnen und Wähler das gleiche Gewicht haben. Deshalb ist nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Lissabon-Vertrag das Europäische Parlament kein demokratisches Repräsentationsorgan eines souveränen europäischen Volkes, da die Gleichheit der Staatsbürger bei der Ausübung des Wahlrechts eine der wesentlichen Grundlagen einer freiheitlich-demokratischen Staatsordnung darstelle.

Aufgaben

1. Vergleichen Sie die Bestimmungen zur Wahl des Deutschen Bundestages und des Europäischen Parlaments.
2. Erläutern Sie die Auffassung des Bundesverfassungsgerichts zum Europäischen Parlament als Repräsentativorgan.
3. Verfassen Sie ein Plädoyer für oder gegen die Beibehaltung der degressiven Proportionalität im Europäischen Parlament.

II. Klausurtraining

Sondertagung des Europäischen Rates am 16. Juli 2014 – Rede von Martin Schulz, Präsident des Europäischen Parlaments



Martin Schulz, SPD, Präsident des Europäischen Parlaments seit 2012, Stand: 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Demokratie ist immer in Entwicklung. Sie ist nicht statisch. Demokratie ist darauf angewiesen, die gesellschaftlichen Entwicklungsprozesse auch institutionell abzubilden. Der Wunsch der Menschen nach mehr Erkennbarkeit der Willensbildung auf EU-Ebene, auch bei der Personalpolitik der Institutionen, ist in den letzten Jahrzehnten stetig grösser geworden. Gerade die Besetzung exekutiver Funktionen, also solcher Positionen, die direkte Eingriffsmöglichkeiten in das politische Leben der Gesellschaft und das individuelle Leben der Menschen haben, zum Beispiel der Kommission, sollte nicht geheim sondern transparent sein. [...]

10 Jean-Claude Juncker hat ein starkes Mandat vom Parlament erhalten, dem eine breite Unterstützung hier im Europäischen Rat vorausgegangen ist. Er verfügt nun über einen Rückhalt, wie ihn in dieser Form noch kein Kommissionspräsident vor ihm hatte. Das kann und muss – und ich glaube, das wird – ihn stärken bei der Bewältigung der großen vor uns liegenden Herausforderungen. Es liegt jetzt in Ihren Händen, die erste große
15 Hürde für den neuen Kommissionspräsidenten aus dem Weg zu räumen. [...]

Die Wahl von Jean-Claude Juncker zum Kommissionspräsidenten ist ein Meilenstein, sie darf aber keinesfalls der Schlusspunkt der Debatte über die europäische Demokratie sein. Wenn ich davon spreche Europa weiter zu demokratisieren, dann geht es mir weniger um Institutionendebatten und mehr um konkrete Politikergebnisse. Uns
20 geht es darum, die Rolle des Parlaments zu stärken, damit wir unserer Verantwortung gegenüber unseren Wählerinnen und Wählern gerecht werden können. Die Menschen entfremden sich immer mehr von den europäischen Institutionen, fühlen sich zu oft übergangen, verlieren den Glauben daran, dass Politik Probleme lösen kann. Wir werden deshalb alles in unserer Macht stehende tun, um das Vertrauen der Menschen
25 zurückzugewinnen. Wir werden den Menschen zuhören, ihre Sorgen ernst nehmen und dafür kämpfen, ihr Leben besser zu machen. Denn genau dafür ist Politik da: um das Leben der Menschen besser zu machen. Und in dieser Legislaturperiode stehen wir vor gewaltigen Herausforderungen. Diese Herausforderungen will das Europäische Parlament auf Grundlage der Gemeinschaftsmethode und in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der neuen Kommission und mit Ihnen angehen. Erlauben Sie mir einige dieser Punkte kurz zu skizzieren. Der Kampf gegen die dramatische Jugendarbeitslosigkeit muss unsere erste Priorität sein. Wir können nicht zulassen, dass junge Menschen mit ihren Lebenschancen für eine Krise bezahlen, die sie nicht verursacht haben. Als handelnde Politikergeneration schulden wir den jungen Menschen unsere
35 ganze Tatkraft. [...]

Damit Europa einen globalen Spitzenplatz einnehmen kann, bedarf es einer nachhaltigen Investitionsstrategie. Sonst droht Europa aufgrund der ja bereits bestehenden Investitionslücke weiter zurück zu fallen. Stillstand bedeutet Stagnation. Investitionen sind eine Brücke in die Zukunft – und vor allem zu neuen Arbeitsplätzen. Die Beschlüsse zum Wachstums- und Stabilitätspakt auf dem letzten Gipfel sind deshalb auf große
40

Resonanz im Parlament gestoßen. Ebenso wie die gestrige Ankündigung von Jean-Claude Juncker in den nächsten drei Jahren 300 Milliarden Euro an zusätzlichen öffentlichen und privaten Investitionen für die Realwirtschaft zu mobilisieren. [...]

Wir werden auch weiter entschieden gegen Energieabhängigkeit und Energiearmut kämpfen, indem wir eine gemeinsame Energiepolitik entwickeln. Das gilt ganz besonders für Infrastruktur und Interkonnektivität. Auch die Energieeffizienz ist ein Schlüsselinstrument um unsere Abhängigkeit von Energieimporten aus Drittstaaten zu verringern.

Die offenen Grenzen, das Recht überall in Europa arbeiten und studieren zu können, die Freizügigkeit für alle EU-Bürgerinnen und Bürger ist eine der größten Errungenschaften der Europäischen Union. Wir werden dieses Recht verteidigen! Gleichzeitig wollen wir dafür Sorge tragen, dass dieses Recht nicht missbraucht wird; weder von Einzelnen, die unrechtmäßig Sozialhilfe beantragen, noch von Firmen, die Arbeitnehmer ausbeuten und Sozialdumping betreiben. Um solchen Machenschaften den Garaus zu machen, wollen wir die Entsenderichtlinie revidieren. In ganz Europa muss der Grundsatz gelten: gleicher Lohn für gleiche Arbeit am gleichen Ort.

Immer neue Horrornachrichten von gekenterten Flüchtlingsbooten erreichen uns aus dem Mittelmeer. Es ist eine Schande, dass Menschen auf der Suche nach einem besseren Leben elendig vor unseren Küsten ertrinken. Wir müssen endlich der Wahrheit ins Auge blicken: Europa ist ein Einwanderungskontinent. Europa braucht deshalb auch ein legales Einwanderungssystem mit klaren Kriterien. Nur so können wir Leben retten, das Geschäftsmodell krimineller Schlepper zerschlagen, die Hoffnungslosigkeit und Elend zu Geld machen, und jene Migranten willkommen heißen, die wir für unseren Arbeitsmarkt und unsere alternde Gesellschaft brauchen. Europa muss politischen Flüchtlingen und Bürgerkriegsflüchtlingen weiterhin Schutz bieten. Lassen Sie uns das im Geist der Solidarität tun. Eine umfassende und humane Migrationspolitik ist deshalb eine der Kernaufgaben dieser Legislaturperiode. [...]

All diese Aufgaben sind nur europäisch zu schaffen. Wir brauchen dafür den Gemeinschaftsgeist, der sich in der Gemeinschaftsmethode ausdrückt. Wenn wir Erfolg haben, dann kehrt auch Vertrauen in die EU zurück als Ort der Demokratie, der Freiheit und der Gerechtigkeit. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Martin Schulz, Rede anlässlich der Sondertagung des Europäischen Rates am 16. Juli 2014, www.europarl.europa.eu, 16.7.2014

Aufgaben

1. Stellen Sie die Zusammensetzung, die Aufgaben und die Legitimation der beiden EU-Organe Europäischer Rat und Europäisches Parlament dar.
2. Analysieren Sie die Rede des Präsidenten des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, auf dem Sondergipfel der Staats- und Regierungschefs hinsichtlich der Rolle und der Aufgaben des Europäischen Parlaments.
3. Erörtern Sie kriteriengeleitet die Frage, ob die Bewältigung der großen Herausforderungen, vor denen Europa nach der Auffassung des Parlamentspräsidenten steht, eine Ausweitung der Gemeinschaftsmethode zu mehr Demokratie in Europa führen kann. Berücksichtigen Sie dabei die Kriterien Durchsetzbarkeit (Effizienz) und Verfassungskonformität (Legitimität).

Erwartungshorizonte
zu den Aufgaben 1 – 3



Mediencode: 72022-15

Sowi NRW

Unterrichtswerk für Sozialwissenschaften



+ Sowi NRW ist neu.

Zum Schuljahr 2014/2015 trat der neue Kernlehrplan [Sozialwissenschaften](#) bzw. [Sozialwissenschaften/Wirtschaft](#) für die Sekundarstufe II in NRW in Kraft. Ein erfahrenes Autoren- und Beraterteam aus NRW hat dafür eigens die neue Reihe Sowi NRW konzipiert.

+ Sowi NRW ist praxisorientiert.

Es hat eine klare Struktur und bietet schülergerechte Materialien, Rubriken zur Vertiefung, „Wissen-kompakt-Seiten“, Diagnosebögen, Sach- und Methodenglossar, Operatorentraining, Erklärfilme.

+ Sowi NRW individualisiert Lernprozesse.

Regelmäßige Angebote zur [Selbstdiagnose](#) sowie binnendifferenzierende Aufgaben und Materialien ermöglichen [individuelle Lerngeschwindigkeiten](#).

+ Sowi NRW bereitet auf das Abitur vor.

Aufeinander aufbauende Methoden, Schulung zur politischen Urteilsbildung und regelmäßiges Klausurtraining führen Schülerinnen und Schüler schrittweise zum Abitur.

+ Sowi NRW macht Ihren schulinternen Lehrplan.

Auf der Basis der neuen Reihe bieten wir Beispiele für die Entwicklung eines schulinternen Lehrplans an.

+ Sowi NRW bietet Lehrermaterialien.

Erwartungshorizonte zu allen Aufgaben, Zusatzmaterialien, Extra-Klausuren inklusive Erwartungshorizonte zu jedem Inhaltsfeld, Arbeitsblätter u. v. m.

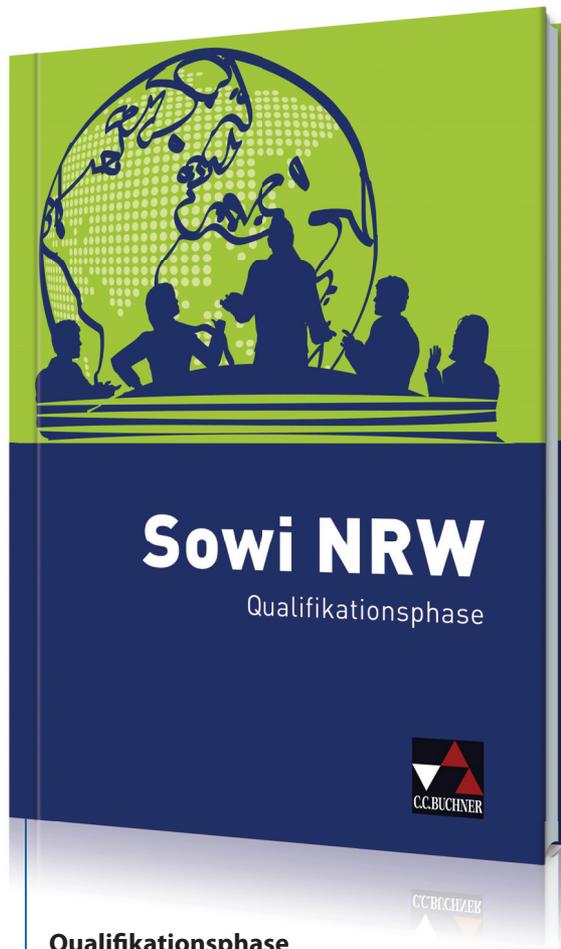


Einführungsphase

ISBN 978-3-661-**72021-0**
304 Seiten, € 25,80

Lehrermaterial

CD-ROM
ISBN 978-3-661-**72031-9**
€ 24,40



Qualifikationsphase

ISBN 978-3-661-**72022-7**
ca. € 29,80
erscheint im Mai/Juni 2015

Lehrermaterial

CD-ROM
ISBN 978-3-661-**72032-6**
ca. € 24,40
erscheint zu Beginn des Schuljahres 2015/2016



Beispiele und Hilfen für Schulcurricula zu den Bänden finden Sie kostenfrei auf www.ccbuchner.de (Eingabe der fett gedruckten Bestell-Nr. im Suchfeld).

Inhaltsverzeichnis Einführungsphase

Individuum und Gesellschaft

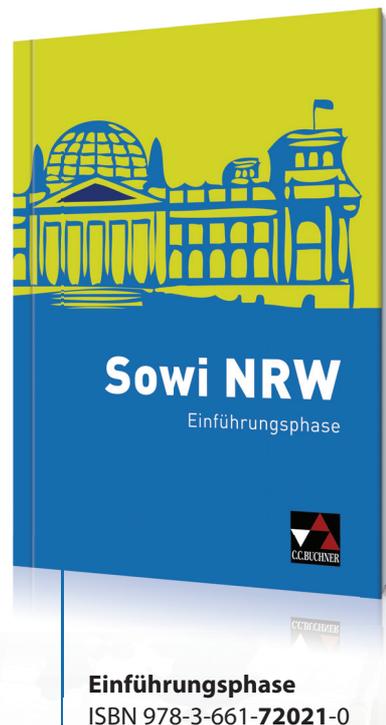
- 1 Sozialisation im Wandel – wie wir werden, was wir sind
- 2 Rollen – am Beispiel der Geschlechterverhältnisse

Politische Strukturen, Prozesse und Partizipationsmöglichkeiten

- 3 Das Grundgesetz – Grundrechte und Grundwerte
- 4 Demokratie – wie können wir sie (mit)gestalten?
- 5 Verfassungsorgane – wie gestalten sie Politik?
- 6 Demokratie – Herausforderungen und Perspektiven

Marktwirtschaftliche Ordnung

- 7 Ökonomie – vom Planen, Abwägen und Entscheiden
- 8 Soziale Marktwirtschaft – welchen Einfluss hat das Wirtschaftssystem auf uns?
- 9 Das Unternehmen in der Marktwirtschaft – Grundlagen
- 10 Soziale Marktwirtschaft – Herausforderungen und Perspektiven



+ Genehmigt in NRW

+ Beispiele und Hilfen
für ein Schulcurriculum
kostenfrei auf
www.ccbuchner.de
(Eingabe im Suchfeld:
72021)

Methodenverzeichnis Einführungsphase

I. Zentrale Methoden für den sozialwissenschaftlichen Unterricht

1. Methoden zur Bearbeitung von Texten, Karikaturen und Statistiken

Methoden zur sozialwissenschaftlichen Textbearbeitung

Textbearbeitung I – Fokus: AFB I	58
Textbearbeitung II – Fokus: AFB II	86
Textbearbeitung III – Fokus: AFB III	216
Allgemeine Hinweise zur Textbearbeitung	268

Methoden zur Karikaturbearbeitung

Karikaturbearbeitung I – Fokus: AFB I	116
Karikaturbearbeitung II – Fokus: AFB II	139
Karikaturbearbeitung III – Fokus: AFB III	176
Allgemeine Hinweise zur Karikaturbearbeitung	272

Methoden zur Statistikbearbeitung

Statistikbearbeitung I – Fokus: AFB I	30
Statistikbearbeitung II – Fokus: AFB II	188
Statistikbearbeitung III – Fokus: AFB III	211
Allgemeine Hinweise zur Statistikbearbeitung	273

Übersicht der Methoden zur Bearbeitung von Texten, Karikaturen und Statistiken

Die Methoden zur Bearbeitung von Texten, Karikaturen und Statistiken werden sukzessive trainiert. Das Training der Methoden wird mit steigendem Schwierigkeitsgrad der Texte, Karikaturen und Statistiken vorgenommen. Außerdem wird zusätzlich ein besonderer Fokus auf einen der drei Anforderungsbereiche gelegt.

	AFB I	AFB II	AFB III
Textbearbeitung I Karikaturbearbeitung I Statistikbearbeitung I	Fokus: beschreiben und darstellen	analysieren	erörtern und beurteilen
Textbearbeitung II Karikaturbearbeitung II Statistikbearbeitung II	beschreiben und darstellen	Fokus: analysieren	erörtern und beurteilen
Textbearbeitung III Karikaturbearbeitung III Statistikbearbeitung III	beschreiben und darstellen	analysieren	Fokus: erörtern und beurteilen

2. Sozialwissenschaftliche Fachmethoden

Sozialwissenschaftliches Experiment I – Gruppendynamik simulieren	27
Modellbildung – am Beispiel des Betreuungsgeldes	53
Analyse einer politischen Rede	70
Verfassen einer politischen Rede	79
Wochenberichte	133
Politikzyklus	153
Eine Umfrage planen, durchführen und auswerten	166
Sozialwissenschaftliches Experiment II – das Ultimatumspiel	199

II. Allgemeine Unterrichtsmethoden

Zur Bearbeitung der Aufgaben werden an vielen Stellen nachfolgende Unterrichtsmethoden verlangt. Diese sind in alphabetischer Reihenfolge im Methodenglossar erklärt.

Flyer gestalten	274
Eishockey-Debatte	275
Gruppenpuzzle	276
Lern- / Wandplakat	276
Mindmap	277
Podiumsdiskussion	278
Pro- und Kontradiskussion	279
Recherche	280
Referat	281
Rollenspiele	282
Streitgespräch	283
Stummes Schreibgespräch	284
Zukunftsszenario	284

Lehrermaterialien auf CD-ROM

Die Lehrerbegleitmaterialien zur Reihe **Sowi NRW** präsentieren wir Ihnen auf CD-ROM.

Der html-Aufbau ist an Internetseiten angelehnt, sodass Sie sich einfach und komfortabel durch die CD navigieren können.

Die digitale Datenform ermöglicht zudem die schnelle und professionelle Herstellung von Arbeitsblättern und Kopiervorlagen.

Schließlich können Sie mit einem einzigen Klick direkt auf empfohlene Internetlinks zugreifen (wenn Sie mit Ihrem Rechner ans Internet angeschlossen sind).

Sollten Sie die Erwartungshorizonte einzelner Kapitel in ausgedruckter Form bevorzugen, wählen Sie einfach die „Druckansicht“.

Zu den Kapiteln werden

- ⊕ konzeptionelle Hinweise zu jedem Kapitel des Schülerbandes,
 - ⊕ Erwartungshorizonte zu allen Aufgaben,
 - ⊕ Grafiken, Tabellen und Statistiken aus dem Schülerband,
 - ⊕ Arbeitsblätter zu den Erklärfilmen des Schülerbandes,
 - ⊕ Tabellen zur Selbstdiagnose,
 - ⊕ Vorschläge für Lernstandserhebungen (Klausuren) zu jedem Inhaltsfeld des Kernlehrplans sowie
 - ⊕ Zusatzmaterialien
- angeboten.





Zur Arbeit mit dem Lehrermaterial
Methoden in „Sowi NRW“
Kapitelabschluss
Klausuren
Inhaltsverzeichnis

- » [Kapitel 1](#)
- Kapitel 1.1
- Kapitel 1.2
- Kapitel 1.3
- Kapitel 1.4
- Kapitel 1.5
- » [Kapitel 1.6](#)
- Kompetenzen prüfen
- Kapitel 2
- Kapitel 3
- Kapitel 4
- Kapitel 5
- Kapitel 6
- Kapitel 7
- Kapitel 8
- Kapitel 9
- Kapitel 10
- Erklärfilme und Arbeitsblätter
- Impressum

1.6 Vertiefung: Sozialisationsinstanzen - theoretische Grundlagen

Erwartungshorizonte zu den Aufgaben

Aufgabe 1

Arbeiten Sie (ggf. arbeitsteilig) aus M26 und M27 heraus, inwiefern Familie und Schule zu unserer Sozialisation beitragen. Verwenden Sie dabei die Fachbegriffe *Sozialisation, Sozialisationsprozess, -instanz und -phase*.

Seite 35

	Familie	Schule
Sozialisation	<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung/Beeinflussung von politischen oder kulturellen Wertvorstellungen durch die Familie • bei enger Bindung starke Übernahme von Identitätsmerkmalen • Transmission (Weitergabe von Einstellungen, Verhaltensweisen). 	<ul style="list-style-type: none"> • Kulturelle Reproduktion = Vermittlung von grundlegenden Symbolsystemen wie Sprache und Schrift & Internalisierung grundlegender Wertorientierungen • Qualifikationsfunktion = Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen, die zur Ausübung konkreter Berufe und

Einführungsphase
Lehrermaterial
(verkleinerte Screenshots)



Sozialisationsprozess	Zur Arbeit mit dem Lehrermaterial Methoden in „Sowi NRW“ Kapitelabschluss
Sozialisationsinstanz	Eltern » Klausuren Inhaltsverzeichnis
Sozialisationsphase	Kapitel 1 Kapitel 2 Kapitel 3 Kapitel 4 Kapitel 5 Kapitel 6 Kapitel 7 Kapitel 8 Kapitel 9 Kapitel 10 Erklärfilme und Arbeitsblätter Impressum

» [Zum Seitenanfang](#)

Klausuren

Im Schülerband finden Sie jeweils am Kapitelende unter der Rubrik „Kompetenzen prüfen / Klausurtraining“ eine Klausur. Die entsprechenden Klausuren können Sie hier unter „Klausuren und Erwartungshorizonte aus dem Schülerband“ herunterladen - und ohne farblichen Hintergrund ausdrucken.

Die Erwartungshorizonte sind mit denen des Schulbuches (via QR-Code und Mediencode abrufbar) identisch.

Darüber hinaus können Sie unter „Klausuren und Erwartungshorizonte jenseits des Schülerbandes“ den Schülerinnen und Schülern fremde Klausuren und Erwartungshorizonte beziehen. Diese Klausuren können Sie an den Lernstand Ihres Kurses individuell anpassen.

» [Zum Seitenanfang](#)

Klausuren und Erwartungshorizonte aus dem Schülerband

- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 1](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 2](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 3](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 4](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 5](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 6](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 7](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 8](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 9](#)
- [Klausur und Erwartungshorizont zu Kapitel 10](#)

» [Zum Seitenanfang](#)

Klausuren und Erwartungshorizonte jenseits des Schülerbandes

- Klausur (inklusive des Erwartungshorizontes) für das Inhaltsfeld drei des Kernlehrplans NRW 2013, Kapitel 1-2: [Individuum und Gesellschaft](#) ([auch als PDF](#))
- Klausur (inklusive des Erwartungshorizontes) für das Inhaltsfeld zwei des Kernlehrplans NRW 2013, Kapitel 3-6: [Politische Strukturen, Prozesse und Partizipationsmöglichkeiten](#) ([auch als PDF](#))
- Klausur (inklusive des Erwartungshorizontes) für das Inhaltsfeld eins des Kernlehrplans NRW 2013, Kapitel 7-10: [Marktwirtschaftliche Ordnung](#) ([auch als PDF](#))

» [Zum Seitenanfang](#)



T72022